

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 80 „Körversweg“

in Straelen

bearbeitet für: Stefan Janßen

**Körversweg 7
47638 Straelen**

bearbeitet von: öKon GmbH

**Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 16**

**06. Februar 2026
geändert am 08. Juni 2026**



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	5
1.1.1	Anlass der Planung	5
1.1.2	Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	5
1.1.3	Zeichnerische und textliche Festsetzungen	6
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung	8
1.2.1	Fachgesetze	8
1.2.2	Fachpläne	11
1.2.3	Schutzausweisungen	13
2	Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt	16
2.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	16
2.2	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	17
2.2.1	Bestandsbeschreibung	17
2.2.2	Auswirkungsprognose	18
2.2.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	20
2.2.4	Erheblichkeitsprognose	20
2.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
2.3.1	Bestandsbeschreibung	20
2.3.2	Auswirkungsprognose	21
2.3.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	25
2.3.4	Erheblichkeitsprognose	27
2.4	Schutzgut Fläche und Boden	28
2.4.1	Bestandsbeschreibung	28
2.4.2	Auswirkungsprognose	29
2.4.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	30
2.4.4	Erheblichkeitsprognose	30
2.5	Schutzgut Wasser	30
2.5.1	Bestandsbeschreibung	30
2.5.2	Auswirkungsprognose	31
2.5.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	32
2.5.4	Erheblichkeitsprognose	32
2.6	Schutzgut Klima / Luft	32
2.6.1	Bestandsbeschreibung	32
2.6.2	Auswirkungsprognose	32
2.6.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	34
2.6.4	Erheblichkeitsprognose	34
2.7	Schutzgut Landschaft	34
2.7.1	Bestandsbeschreibung	34
2.7.2	Auswirkungsprognose	34
2.7.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	35
2.7.4	Erheblichkeitsprognose	35
2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	35
2.8.1	Bestandsbeschreibung	35
2.8.1	Auswirkungsprognose	35
2.8.2	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	35
2.8.3	Erheblichkeitsprognose	36

2.9	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	36
2.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	36
2.11	Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen	36
3	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	36
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	37
5	Zusätzliche Angaben	37
5.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	37
5.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	38
5.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	38
6	Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung	40
7	Anhang 1: Literatur- und Quellenverzeichnis	43
8	Anhang 2: Externe Kompensationsmaßnahmen	46
8.1	Zielsetzung	46
8.2	Beschreibung der Maßnahme	46
8.3	Pflegekonzept	48

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Körversweg“	6
Abb. 2:	Simulation von Starkregenereignissen – maximaler Wasserstand im Plangebiet ..	13
Abb. 3:	Alt-Kompensationsmaßnahmen mit Korrekturen	14
Abb. 4:	Isoplethe 2 µg NH ₃ /m ³ in 0 bis 3 m Höhe im Istzustand	23
Abb. 5:	N-Deposition / Isoplethe 5, 7,5 und 10,5 kg N/(ha*a) im Istzustand	24
Abb. 6:	Empfohlene Saatgutmischung „Blumenwiese“	47

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Zukünftige Nutzungsverteilung im Plangebiet	7
Tab. 2:	Planungsrelevante Umweltziele	8
Tab. 3:	Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	16
Tab. 4:	Staubemissionen aus der Anlage Janßen	20
Tab. 5:	Biotoptypen innerhalb des Plangebietes	21
Tab. 6:	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	26
Tab. 7:	Bilanz – Externe Ausgleichsmaßnahmen	27
Tab. 8:	Vom Vorhaben betroffener Bodentyp	28
Tab. 9:	Flächenversiegelung im Geltungsbereich	29

Anlagen:

Karte 1:	Biotoptypen - Ausgangszustand	(Maßstab 1:1.500)
Karte 2:	Biotoptypen - Planzustand	(Maßstab 1:1.500)
Karte 3:	Externe Kompensationsmaßnahmen	(Maßstab 1:1.000)

1 Einleitung

Der Bauherr Stefan Janßen plant auf der Hofstelle Körversweg 7, 47638 Straelen den Umbau der vorhandenen Quarantäneställe in Büro- und Sozialräume sowie den Neubau einer Maschinenhalle. Die maximale Anzahl der genehmigten Tierhaltungsplätze (5.288 Ferkelaufzuchtplätze, 1.500 Mastschweineplätze und 1.225 Sauen-, Jungsaunen und Eberplätze) bleibt unverändert. Da die Futtermittelproduktion im Sinne des BAUGB unzureichend ist, handelt es sich im baurechtlichen Sinne um einen gewerblichen Tierhaltungsbetrieb, so dass Änderung und Ergänzung auf der Hofstelle der Bauleitplanung bedürfen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt die Stadt Straelen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 „Körversweg“ in Straelen. Das Plangebiet soll als Sondergebiet „gewerbliche Schweinetierhaltungsanlagen“ ausgewiesen werden.

Nach § 2 Abs. 4 BAUGB sind Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ermittelt werden soll hierbei, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2a BAUGB ist in die Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht aufzunehmen, der die Umweltauswirkungen beschreibt, ggf. Alternativen prüft und die Abwägung hinsichtlich der Umweltbelange vorbereitet.

Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

1.1.1 Anlass der Planung

„Der Tierhaltungsbetrieb mit dem Schwerpunkt Ferkelaufzucht und Schweinemast liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BAUGB. Der landwirtschaftliche Familienbetrieb erfüllt die Voraussetzung für Landwirtschaft gem. § 201 BAUGB nicht. Eine Genehmigung der Bauvorhaben inkl. Umbaumaßnahmen ist ohne eine Bebauungsplanaufstellung nicht möglich. Zur Umsetzung der Planungsabsichten und Schaffung der Rahmenbedingungen für zukünftige tierfreundlichere und / oder klimafreundlichere Tierhaltungsformen wird der Bebauungsplan Nr. 80 „Körversweg“ aufgestellt.

Neue Tierhaltungsformen bedürfen den sukzessiven Stallumbau und zusätzliche Auslaufflächen. Tierhaltungsvorschriften und Haltungszertifikate ändern sich zurzeit relativ schnell, weswegen erst verlässliche Regelungen abgewartet werden, um dann in die Stallungen zu investieren. Dieser Bebauungsplan dient der Rahmensteuerung der zukünftigen Tierhaltung.

Familienangehörige und Mitarbeiter benötigen für die zunehmende Verwaltung des Hofes adäquate Räumlichkeiten. In einer angenehmen Arbeitsatmosphäre gehen Arbeiten leichter durch die Hand und die EDV kann auf den allerneusten Stand gebracht werden. Ausreichende Ruheräume sind wichtig zur Erhaltung der Arbeitskraft und zur Vorbeugung von Unfällen. Die neue Maschinenhalle schützt Fahrzeuge und Geräte vor Witterungseinflüssen, sodass weniger Reparaturen anfallen und die Geräte länger halten. Stoff- und Energieressourcen werden dadurch eingespart“ (SWO STADTPLANUNG 2026).

1.1.2 Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Das ca. 4,6 ha große Plangebiet liegt etwa 2,7 km südöstlich von Straelen im Kreis Kleve (Regierungsbezirk Düsseldorf). Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 52, 103 und 125 (tlw.), Flur 29, Gemarkung Straelen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Körversweg“ wird wie folgt begrenzt (s. Abb. 1):

- im Norden durch den Boekholter Schanzgraben (Gemarkung Straelen, Flur 29, Flurstück 51) mit davorliegender landwirtschaftlicher Fläche und einem Waldstück (Gemarkung Straelen, Flur 29, Flurstück 125),
- im Osten durch den Hoegtergraben (Gemarkung Straelen, Flur 29, Flurstück 102) entlang des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges (Gemarkung Straelen, Flur 29, Flurstück 106) und der landwirtschaftlichen ackerbaulich genutzten Fläche (Gemarkung Straelen, Flur 29, Flurstück 104),
- im Süden durch den Körversweg (Gemarkung Straelen, Flur 30, Flurstück 90),
- im Westen durch den Zulauf zum Boekholter Schanzgraben (Gemarkung Straelen, Flur 29, Flurstück 49) mit dahinterliegendem Waldstück.

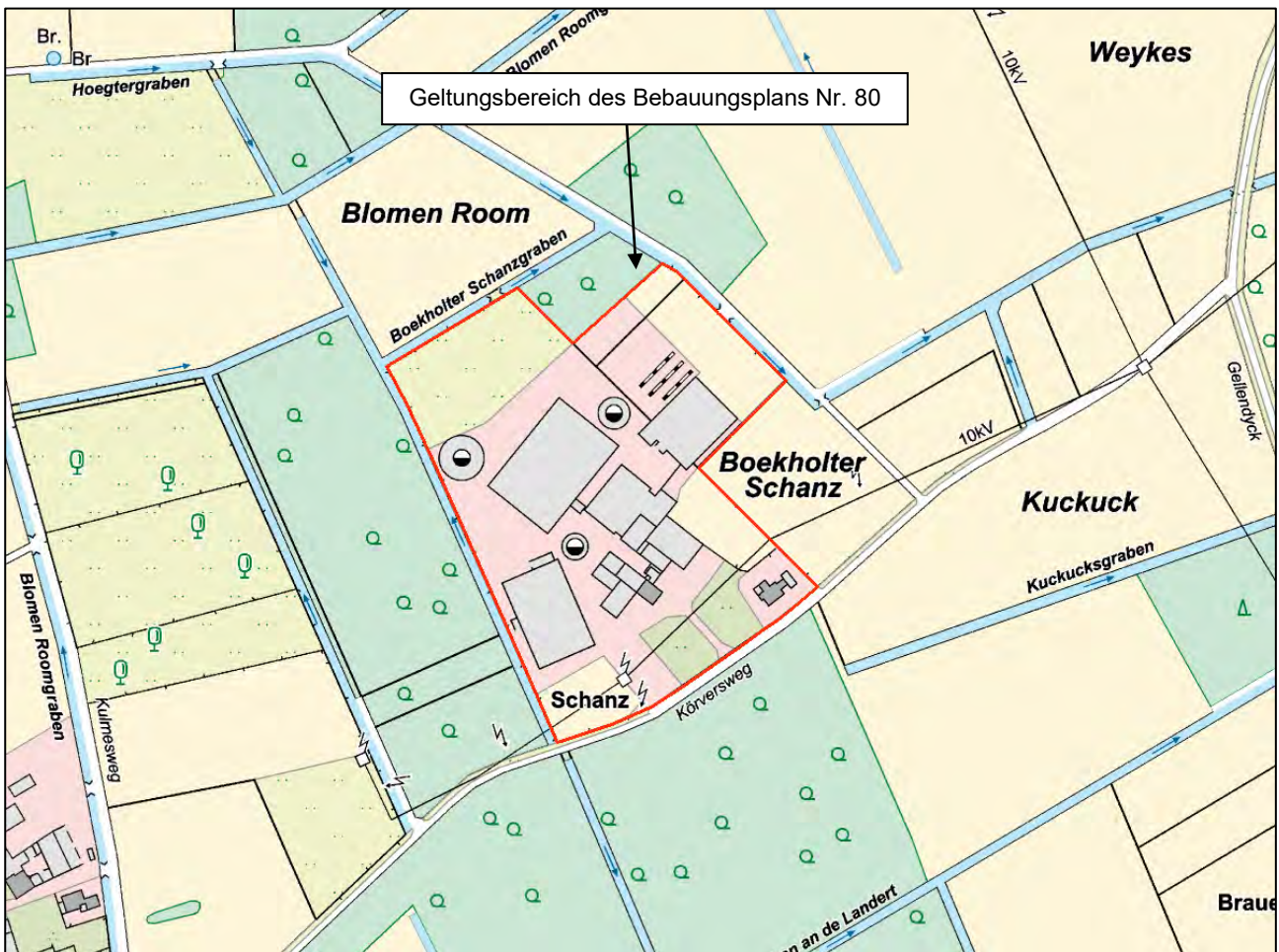


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Körversweg“

(© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland – DTK – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

1.1.3 Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Eine ausführliche Darstellung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist dem Bebauungsplan Nr. 80 „Körversweg“ und der zugehörigen Begründung (SWO STADTPLANUNG 2026) zu entnehmen. Im Folgenden werden nur die für den Umweltbericht relevanten Festsetzungen aufgeführt. Sie sind z.T. aus dem Begründungstext zitiert.

Die geplanten Nutzungen des Geltungsbereichs teilen sich wie folgt auf:

Tab. 1: Zukünftige Nutzungsverteilung im Plangebiet

Nutzungen	Fläche (ca.)	Anteil	Teilfläche (ca.)	Teilflächen- anteil
sonstiges Sondergebiet gewerbliche Schweinetierhaltungsanlagen	44.203m ²	96,4%		
Gewässerrandstreifen	266m ²	0,6%		
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1.401m ²	3,1%		
davon Gewässerrandstreifen			1.016m ²	2,2%
Plangebiet	45.870m ²	100,0%		

Bebauung

Das Bebauungsplangebiet wird als Sondergebiet „gewerbliche Schweinetierhaltungsanlagen“ festgesetzt. Im Geltungsbereich sind zwei Gebiet mit unterschiedlichen Maßen abgegrenzt, so dass das freistehende Wohnhaus im Südosten von der Hofstelle differenziert wird.

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Baumassenzahl von 10,0 festgesetzt.

Zur Steuerung der Höhenentwicklung werden Gebäude- und Anlagenhöhen festgesetzt.

- Die Gebäudehöhe orientiert sich an den Firsthöhen der Bestandshofstellengebäude. Der Bebauungsplan setzt auf dem Hof eine maximale Gebäudehöhe von 46,2 m NHN fest. Für das abgesetzte freistehende Wohnhaus wird die maximale Gebäudehöhe auf 45,0 m festgesetzt.
- Von der Gebäudehöhe werden Futtersilos, Güllehochbehälter, Solaranlagen nicht erfasst, daher wird eine Anlagenhöhe von 51,0 m NHN auf dem Hof festgesetzt.

Für den Bereich des freistehenden Wohnhauses wird eine Anzahl von max. 2 Vollgeschossen sowie eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude auf der Hofstelle stehen ohne Grenzbezug. Es handelt sich hierbei deswegen um eine Sonderform, der sogenannten abweichenden Bauweise im Sinne der BAUNVO.

Baugrenzen legen die überbaubare Grundstücksfläche für Hauptanlagen fest. Sie fassen den Gebäude- und Anlagebestand ein.

Pflanzgebote und Gewässerschutz

Auf den gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die Bestandshecken dauerhaft zu erhalten und eine 4-reihige Hecke nach der Pflanzempfehlung und dem zugehörigen Pflanzschema anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis max. 15 Grad Dachneigung der neuen Gebäude sind fachgerecht zu begrünen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die wirksame Substratschicht hat mindestens 10 cm zu betragen.

Die unbebauten Flächen der Grundstücke, die nicht zur Erschließung der Gebäude innerhalb des Baugrundstücks erforderlich sind, sind gärtnerisch anzulegen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Nur untergeordnete Flächen dürfen mit Schotter, Kies oder ähnlichem Belag belegt sein. Stellplätze sind mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Im Gewässerrandstreifen (GStr) ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserrechtlich erforderlich sind, unzulässig.

Maßnahmen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien

Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie sind nur auf Dachflächen, Außenwandflächen und über Stellplatzflächen zulässig.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltbelange Berücksichtigung finden müssen.

Schutzgutbezogene Zielaussagen aus den Fachgesetzen (Verordnungen, Satzungen, Richtlinien) sind:

Tab. 2: Planungsrelevante Umweltziele

Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Berichterstellung)	
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	
Baugesetzbuch - BAUGB	
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Belange von Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.	
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen	
Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).	
TA LÄRM	
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.	
TA LUFT	
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG (in Verb. mit FFH-RL und VS-RL) Landesnaturschutzgesetz NRW - LNatSchG NRW	
Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.	
Baugesetzbuch - BAUGB	
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie	

die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) und die biologische Vielfalt.
TA LUFT
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. - Anhang 8: Stickstoff- oder Schwefeldeposition - ggf. zusätzlich erforderliche Beurteilung bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung - Anhang 9: Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist
EU-VERORDNUNG 2024/1991 ÜBER DIE WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2022/869
Ziel der Wiederherstellungsverordnung ist die langfristige Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa: - Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme und Versetzung in einen guten Zustand, - Erhöhung der Größe und der Vielfalt von Bestäuberpopulationen, - Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Natur gegenüber dem Klimawandel und anderen Belastungen, - Förderung des natürlichen Klimaschutzes. Im Rahmen der Umsetzung werden für die verschiedenen Ökosysteme konkrete Zielvorgaben gemacht, die zeitlich gestaffelt im Zeitraum von 2030 bis 2050 mit Hilfe von Wiederherstellungsmaßnahmen zu erreichen sind. Die Wiederherstellungsmaßnahmen sollen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in der gesamten Landschaft durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 1. September 2026 die Entwürfe ihrer nationalen Wiederherstellungspläne an die EU-Kommission übermitteln. Die Verabschiedung des nationalen Wiederherstellungsplans soll spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgen.
Fläche, Boden
Bundesbodenschutzgesetz - BBodSCHG Bundesbodenschutzverordnung - BBodSCHV
Ziele des BBodSCHG sowie der BBodSCHV sind: - der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.
Baugesetzbuch - BAUGB
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden.
Wasser
Wasserhaushaltsgesetz - WHG
Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen Umgang mit Niederschlagswasser Schutz der Überschwemmungsgebiete
Landeswassergesetz NRW - LWG NRW
Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch - BAUGB
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz - BRPHV
Ziele umfassen die Prüfung von Risiken, das Freihalten von Räumen, z. B. zur Verstärkung von Flutanlagen, das Erhalten von Bodeneigenschaften. Ferner besteht das Ziel, kritische Infrastrukturen nicht in Überschwemmungsgebieten zu planen oder zu genehmigen.
Klima / Luft
Landesnatschutzgesetz NRW - LNATSchG NRW
Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Baugesetzbuch - BAUGB
Insbesondere sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Zudem ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen
Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA LUFT
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Klimaschutzgesetz NRW
Treibhausgasneutralität bis 2045. Senkung der Emissionen bis 2030 um 65 Prozent im Vergleich zu 1990, bis 2040 um 88 Prozent. Einführung eines Klimaschutzaudits zur Prüfung der Effizienz und Wirksamkeit der durch Stellen der Landesregierung geplanten und umgesetzten Klimaschutzstrategien.
Klimaanpassungsgesetz NRW
Festlegung von Klimaanpassungszielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden verringert, die Klimaresilienz gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.
Landschaft
Bundesnaturschutzgesetz - BNATSchG Landesnatschutzgesetz NRW - LNATSchG NRW
Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch - BAUGB
Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Denkmalschutzgesetz NRW - DSchG NW
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Baugesetzbuch - BAUGB
Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf, Kartenblatt 12 – Grefrath, Nettetal, Straelen, Wachtendonk (Stand: 18.07.2025), als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, überlagert durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt (REGIONALPLAN DÜSSELDORF).

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Straelen stellt den Geltungsbereich bislang als „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Eine unterirdische Hauptversorgungsleitung mit beidseitig 5 m Schutzstreifen verläuft unmittelbar östlich des Plangebiets. Die angrenzenden Waldbereiche im Westen, Süden und Nordosten sind als „Flächen für Wald“ dargestellt.

Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplans wird der gesamte Geltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „gewerbliche Schweinetierhaltungsanlagen“ ausgewiesen (SWO STADTPLANUNG 2025).

Für das Änderungsverfahren wurde ein separater Umweltbericht erstellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 14 „Straelen – Wachtendonk“ des Kreises Kleve (KREIS KLEVE 2013).

Die Entwicklungskarte gibt für diesen Bereich das Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“ an. Es gelten insbesondere folgende Ziele:

- der Erhalt der unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 km² als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes,
- die Erhaltung und Pflege vorhandener Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze und, sofern erforderlich, die Ergänzung mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation,
- die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, insbesondere der landschaftsprägenden Leitstrukturen,
- die Erhaltung der Altstromrinnen in ihrer naturnahen Ausprägung,
- die Erhaltung der Bruchgebiete in ihrer naturnahen Ausprägung und Nutzungsstruktur,
- die Erhaltung der Feuchtstandorte in anmoorigen Grünlandbereichen,
- die Erhaltung der zusammenhängenden Waldbereiche,
- die Erhaltung der Wäldchen, Hecken, Baumreihen und der sonstigen Gehölzstruktur, insbesondere der Kopfbäume und hervorragenden Einzelbäume,
- die Erhaltung der Streuobstwiesen und, sofern erforderlich, die Ergänzung mit Hochstämmen aus regionaltypischen Sorten,
- die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Gewässer,
- die Erhaltung der Abgrabungsseen, sofern sie die Funktion von Sekundärbiotopen für schutzwürdige Flora und Fauna erfüllen,
- die Erhaltung und Neuschaffung von Ortsrand- und Hofeingrünungen,
- die Erhaltung der derzeit als Grünland genutzten Flächen in den feuchten Niederungsbereichen,
- die Erhaltung der schutzwürdigen Böden, der Archivböden und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie
- die Erhaltung unversiegelter Feld- und Forstwege.

Für das gesamte Plangebiet sowie für die angrenzenden Flächen ist als besonders geschützter Bestandteil von Natur und Landschaft das „Landschaftsschutzgebiet Terrassenplatten und Höhenzüge“ (L 2) festgesetzt.

- Schutzgegenstand sind die Bereiche der Straelener Terrassenplatte und der Terrassenkante bei Herongen sowie Teilbereiche der Heronger und der Wankumer Heide.
- Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNATSCHG geboten. Sie dient der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die von Wald-, Heide- und landwirtschaftlichen Flächen geprägten Landschaften der Straelener Terrassenplatte, der Terrassenkante bei Herongen und der Wankumer Heide stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.
- Der Wald-, die Heide-, Feuchtgrünland- und Grünlandflächen sowie die sonstigen Gehölzstrukturen, wie Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze oder Obstwiesen sollen erhalten werden. Zusätzlich sollen Vernetzungsstrukturen mit anderen Schutzgebieten entwickelt werden.

Klimaschutzkonzept

Die Stadt Straelen hat am 11. März 2025 ein integriertes Klimaschutzkonzept (iKSK), das eine langfristige strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für alle zukünftigen Klimaschutzaktivitäten und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimaschutz bildet, erstellt.

Zudem hat die Stadt Straelen einen Handlungsleitfaden für das nachhaltige und klimagerechte Planen und Bauen herausgegeben (STADT STRAELEN 2022). In der Begründung sind die empfohlenen Anforderungen dem Vorhaben gegenübergestellt und erläutert (vgl. SWO STADTPLANUNG 2026).

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) legt länderübergreifende Ziele und Grundsätze u.a. zum Hochwasserrisikomanagement und als ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG fest.

Hochwasserrisikomanagement

Ziel I.1.1 – Planbegründung: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Grundsatz I.1.2 – Planbegründung: Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

Zur Prüfung werden die Hochwassergefahren- und -risikokarten aus dem KLIMAATLAS NRW ausgewertet.

Die Hochwassergefahrenkarte informiert über die mögliche Ausdehnung und Tiefe des dargestellten Hochwasserszenarios, die erwartende Fließgeschwindigkeit und die vorhandenen Einrichtungen zum Hochwasserschutz. Die Hochwasserrisikokarte stellt dar, wo Einwohner, Schutzgebiete oder Kulturobjekte betroffen oder gefährdet sind und von welchen Industrieanlagen Gefährdungen ausgehen.

Im Geltungsbereich sind keine Gewässer vorhanden, es verlaufen jedoch mehrere Gräben in der unmittelbaren Umgebung. Es bestehen gemäß der Auswertung der o.a. Karten keine Hochwassergefahren oder -risiken, selbst bei Betrachtung eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (>HQ500) nicht.

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat zudem eine Simulation der Starkregenereignisse für NRW erstellt (HINWEISKARTE STARKREGENGEFAHREN). Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandshöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein außergewöhnliches (100-jährliches) und ein extremes Ereignis ($h_N = 100 \text{ mm/qm/h}$).

Demnach werden Überflutungen in Bereichen des Plangebiets bei einem seltenen bzw. extremen Starkregenereignis um bis zu 1 m prognostiziert (s. Abb. 2).

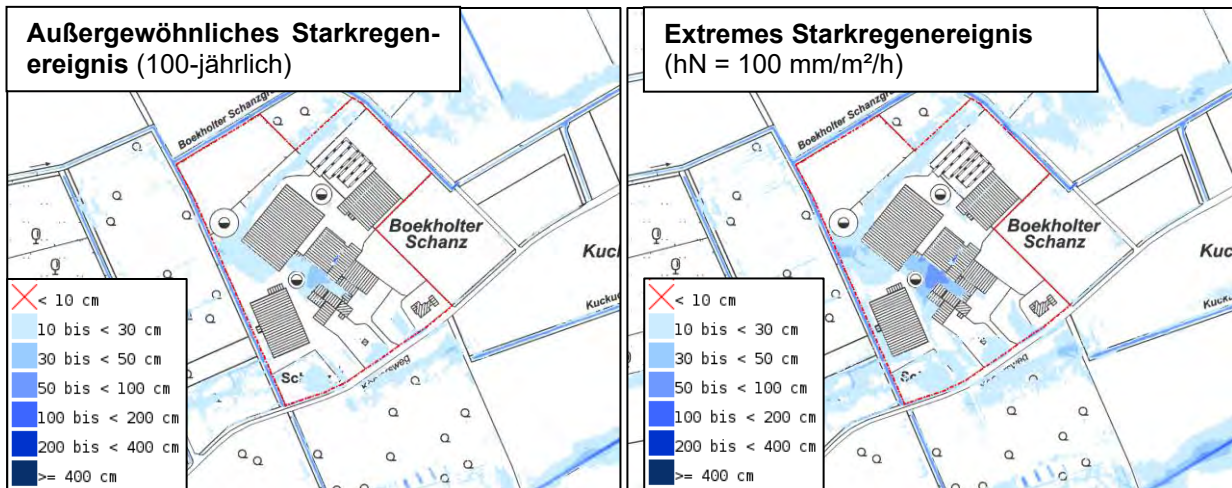


Abb. 2: Simulation von Starkregenereignissen – maximaler Wasserstand im Plangebiet

(bei Betrachtung eines außergewöhnlichen (links) und eines extremen (rechts) Starkregenereignisses)

Quelle: HINWEISKARTE STARKREGENGEFAHREN, eigene Darstellung - unmaßstäblich

1.2.3 Schutzausweisungen

Informationen zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen sind, wenn nicht anders angegeben, dem wms-Server LINFOS entnommen.

Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Nette bei Vinkrath“ (DE-4604-301) liegt ca. 3,3 km südöstlich des Plangebiets.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE-4603-401) befindet sich in 5,2 km Entfernung südlich des Plangebiets.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „NSG Caenheide und Mittlere Niersaue“ (KLE-007) liegt ca. 330 m östlich des Plangebiets.

Landschaftsschutzgebiete

Das gesamte Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Terrassenplatten und Höhenzüge“ (LSG-4503-0007). Das Landschaftsschutzgebiet wurde im Kapitel 1.2.2 auf Seite 11 ff. ausführlich beschrieben.

Geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene nach § 30 BNATSCHG und § 42 LNATSCHG NRW gesetzlich geschützte Biotop - ein Schwarzerlenwald (BT-KLE-05363) - liegt ca. 540 m östlich des Plangebiets.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Bei gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 LNATSCHG NRW handelt es sich über die ggfs. im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen hinaus um folgende Elemente in der Landschaft:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sowie
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Im Landschaftsplans Nr. 14 „Straelen – Wachtendonk“ (KREIS KLEVE 2013) sowie im GEOPORTAL NIEDERRHEIN sind keine Kompensationsflächen und keine geschützten Landschaftsbestandteile im Plangebiet dargestellt.

Altkompensation

Im Rahmen des durchgeführten Bauvorhabens nach BImSchG - Erweiterung der Hofstelle durch den Neubau von zwei Stallgebäuden, eines Güllehochbehälters und eines Fahrtilos (vgl. ÖKON 2007) - wurden innerhalb des Geltungsbereiches umfangreiche Kompensationsmaßnahmen geplant, die im Jahr 2014 durch einen Nachtrag (vgl. ÖKON 2014) angepasst wurden. Ebenfalls wurden Ausgleichsverpflichtungen aus dem Jahr 2004 dargestellt, die sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Geltungsbereiches liegen (s. Abb. 3).

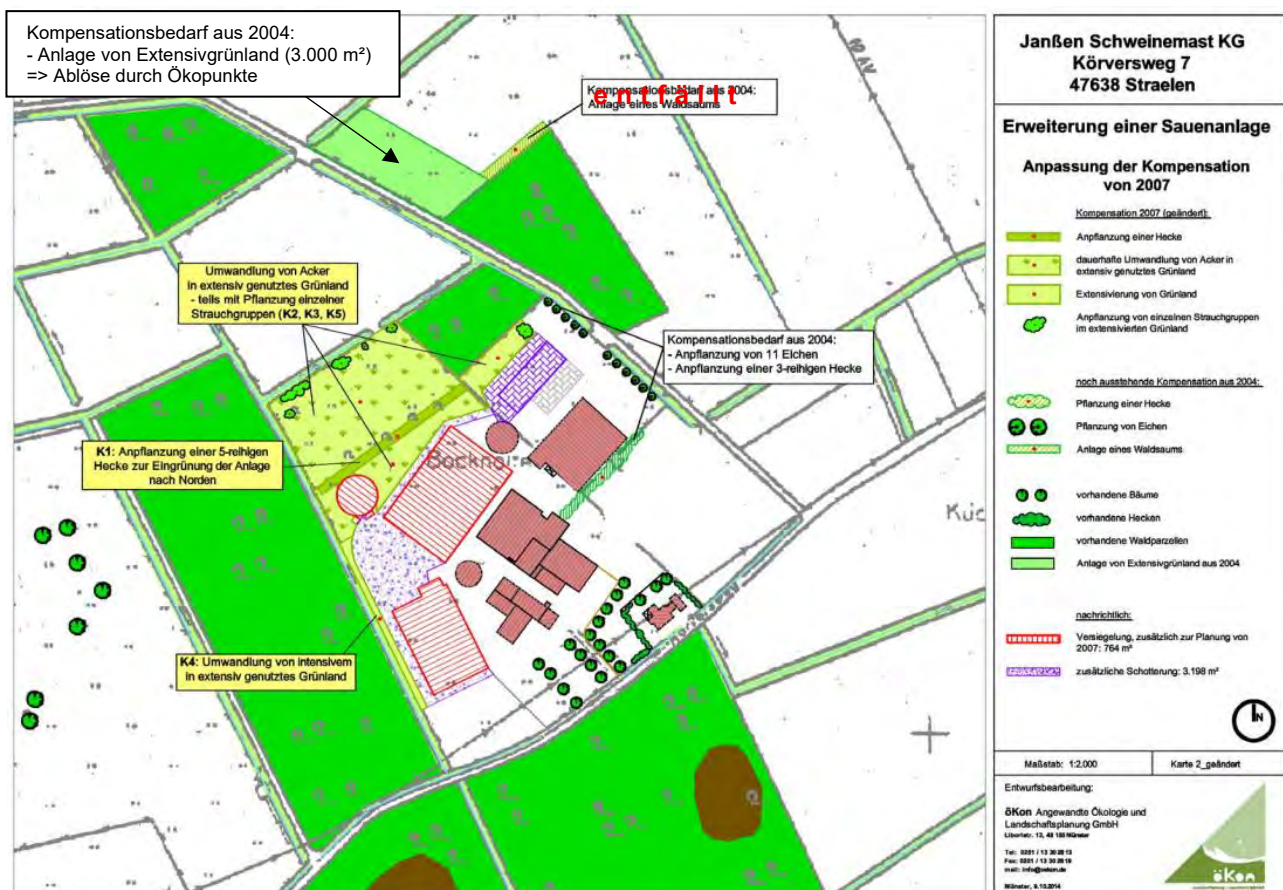


Abb. 3: Alt-Kompensationsmaßnahmen mit Korrekturen

(© ÖKON 2014 – Karte 2 geändert – Anpassung der Kompensation von 2007; ergänzt in 2026)

Die in der Abbildung 3 dargestellten Maßnahmen sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Kleve folgendermaßen zu korrigieren und zu ergänzen:

1. Der im Jahr 2004 geplante 290 m² große Waldsaum wurde mit der Änderung im Jahr 2007 in die Maßnahme „Anlage von extensivem Grünland“ (auf einer Fläche von 5.900 m²) umgewandelt und integriert. Die Kompensationsmaßnahme wurde anschließend mit dem Nachtrag zum LBP im Jahr 2014 in den Geltungsbereich verlagert (hier: Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland). Für die dargestellte Maßnahme in der Abb. 3 besteht keine Ausgleichsverpflichtung, sie entfällt.
2. Aus dem Jahr 2004 besteht weiterhin eine Altkompensationsverpflichtung, die in der Abb. 3 lediglich in der Legende beschrieben ist. Hierbei handelt es sich um die Anlage von Extensivgrünland auf einer Fläche von 3.000 m² auf dem Grundstück Gemarkung Straelen, Flur 29, Flurstück 78. Die Altkompensationsverpflichtung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Maßnahme wurde nicht umgesetzt, sondern durch den Kauf von Ökopunkten abgelöst. Hierfür wird das Ökokonto Janis Lemken, Am Beginnenkamp 14, 47589 Uedem genutzt. Die ehemalige Ackerfläche, auf der eine Streuobstwiese angelegt sowie eine Feldhecke und ein Waldsaum gepflanzt wurden, befindet sich auf dem Flurstück 6, Flur 25, Gemarkung Asperden.

Die Anpflanzungen, die als Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt oder umzusetzen sind, sind somit als geschützte Landschaftsbestandteile einzuordnen.

Alleen

Die nächstgelegene Allee im Alleenkataster NRW, die „Lindenallee an der Niersstraße (K 42)“ (AL-KLE-0146), ist ca. 490 m nordwestlich des Plangebiets verzeichnet. Unabhängig von der Erfassung der Alleen im Alleenkataster sind alle Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen nach § 41 LNATSCHG NRW gesetzlich geschützt.

Auf dem Vorplatz zur Hofstelle ist eine Robinienallee vorhanden, die aber durch ihre Länge von deutlich unter 100 m nicht als schutzwürdig eingestuft wird.

Naturdenkmale

Im GEOPORTAL NIEDERRHEIN sind keine Naturdenkmale innerhalb des Plangebiets dargestellt.

Biotopkataster NRW

Das nächstgelegene schutzwürdige Biotop „Ausschnitt der Moorbeek-Niederung im Südosten von Straelen“ (BK-4503-0009) befindet sich ca. 1,4 km nordwestlich des Plangebiets.

Biotopverbundflächen

Unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die Biotopverbundfläche „Grünland-Waldkomplexe südöstlich von Straelen“ (VB-D-4503-011), der eine besondere Bedeutung im Biotopverbund NRW zugewiesen wird. Die Verbundfläche „Niersniederung zwischen Wachtendonk und Pont“ (VB-D-4503-003) mit herausragender Bedeutung liegt 350 m östlich des Geltungsbereichs.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets (WASSERSCHUTZGEBIETE NRW).

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE NRW).

2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt

Als Untersuchungsgebiet wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Körversweg“ gewählt.

2.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet gehen von der planungsrechtlich möglichen Bebauung und Versiegelung in Folge der Ausweisung von Sondergebietsflächen, bzw. von den konkret geplanten Maßnahmen, dem Umbau der vorhandenen Quarantäneställe in Büro- und Sozialräume sowie den Neubau einer Maschinenhalle, aus. Da die genehmigte Tierplatzzahl auf der Hofstelle unverändert bleibt, sind betriebsbedingte Erhöhungen von Emissionen, die sich auf den Menschen und die Natur auswirken können, nicht zu erwarten. Die Ergebnisse der Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben Janßen für das durchgeführte Bauvorhaben nach BImSchG - Erweiterung der Hofstelle durch den Neubau von zwei Stallgebäuden, eines Güllehochbehälters und eines Fahrsilos (vgl. ÖKON 2007) - werden zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im vorliegenden Bauleitverfahren mit einbezogen.

In der folgenden Tabelle sind die durch das Vorhaben potenziell verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt sowie die betroffenen Schutzgüter zusammengefasst.

Tab. 3: Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Baubedingte und anlagenbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Emissionen während der Bauzeit	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	temporäre Störwirkung durch Baulärm und Staub sowie baubedingte Präsenz von Baustellenfahrzeugen	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion Gesundheitsgefährdung durch gasförmige oder versickerungsbedingte Schadstoffeinträge bei Rückbau und Neubau
	Fauna	temporäre Störwirkung durch Baulärm und -staub sowie baubedingte Präsenz von Mensch und Maschinen	störungsbedingte Aufgabe von Revieren planungsrelevanter Arten; störungsbedingter Verlust von Entwicklungsformen planungsrelevanter Arten; populationsrelevante Störung von rastenden Vögeln, streng geschützter Arten
	Boden / Wasser	potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag	
	Klima / Luft	kurzfristig erhöhte Schadstoffimmissionen durch Staub und Verkehrsabgase	
Versiegelung von Flächen	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötung von Individuen	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten

	Fläche / Boden	Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen Überplanung von schutzwürdigem Boden	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	Herabsetzung der Grundwasserneubildung und Grundwasserspeicherung	Zunahme von Überschwemmungen
	Klima / Luft	kleinräumige Aufheizeffekte	
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Flächeninanspruchnahme Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	
bauliche Anlagen (Bauhöhe, Baudichte)	Fauna	direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensraum	Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten und Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten durch vertikale Strukturen;
	Landschaftsbild	Beeinträchtigung durch Bebauung im Außenbereich	Beeinträchtigung der Erholungseignung; Herabsetzung der Erlebbarkeit und der Erlebnisqualität; Verlust von Eigenart und Schönheit der Landschaft
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	
Betriebsbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Emissionen aus dem Plangebiet: Lärm, Licht, Verkehr, Stickstoff, Ammoniak, Säure	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion	Verlust der Erholungseignung der Landschaft im Umfeld
	Fauna	Störung durch Lärm- und Lichtemissionen	Meideeffekte, verbunden mit Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Flora / Vegetation	Nährstoffanreicherung durch Eintrag von Stickstoff, Ammoniak und Säure	Artenverschiebung zuungunsten der an nährstoffarme Bedingungen angepassten Vegetation und zur Reduzierung der Artenvielfalt durch die starke Ausbreitung nitrophiler (Stickstoffliebender) Arten

In den folgenden Kapiteln werden die für die jeweiligen Schutzgüter relevanten Auswirkungen durch die Planung dargestellt und bewertet.

2.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

2.2.1 Bestandsbeschreibung

Wohnnutzung

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich zwei Häuser mit Wohnnutzung. Es handelt sich um ein freistehendes Wohnhaus mit zwei Wohnungen und ein Gebäude mit einer Altenteilwohnung.

Erholung

Der Geltungsbereich selbst weist keine Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion auf. Wanderrouuten sind im engeren Umfeld des Plangebiets nicht ausgewiesen. Entlang des Kulmeswegs und der Straße „Gellendyck“ verlaufen die Niederrheinroute und der Niersradwanderweg in 280 m bzw. 300 m Entfernung zum Geltungsbereich (WANDERROUTENPLANER NRW, RADROUTENPLANER NRW).

Menschliche Gesundheit

Für das Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit ist neben dem Wohnumfeld und den Erholungsmöglichkeiten als Grundlage einer hohen Lebensqualität eines Raums vor allem eine gute Luftqualität relevant, die durch Immissionen von Schadstoffen und Gerüchen beeinflusst werden kann. Weitere Einflussfaktoren für das Wohlbefinden stellen beispielsweise Lärm oder Erschütterungen dar. Der Grad der Beeinträchtigung hängt von der Vorbelastungssituation ab.

Im weiteren Umfeld sowie unmittelbar östlich angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Produktionsflächen, von denen bei fachgerechter Nutzung für landwirtschaftliche Gebiete typische Emissionen, wie Gerüche, ausgehen. Im weiteren Umfeld liegen weitere landwirtschaftliche Betriebe, z. T. mit eigener Tierhaltung.

2.2.2 Auswirkungsprognose

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist für Wohnhäuser und Wohnungen für Betriebsinhaber, -mitarbeiter und ehemalige Betriebsinhaber allgemein zulässig (vgl. SWO STADTPLANUNG 2026).

Die Realisierung des Bebauungsplanes führt zu einem planungsrechtlichen Verlust von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen im direkten Umfeld der vorhandenen Hofstelle. Die allgemeine Erholungsfunktion wird nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden die durch den bestehenden und genehmigten Betrieb vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit beschrieben, die die Grundlage für das vorliegende Bauleitverfahren darstellen. Bei Änderungen und Erweiterungen der Tierhaltung ist eine weitere Bewertung der konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut im Rahmen der standort- und vorhabenbezogenen Prüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG durchzuführen.

Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden bei der Ausbringung von Gülle oder Festmist Geruchsemissionen ausgehen, die allerdings für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich typisch sind. Auf zwei weiteren Hofstellen in der Nachbarschaft, die sich im Nordwesten (ca. 550 m Entfernung) und Westen (ca. 520 m Entfernung) befinden, wird ebenfalls Tierhaltung und eine Biogasanlage betrieben, deren Immissionen auf das Plangebiet einwirken. Sie werden in den Immissionsprognosen z.T. als Vorbelastung bewertet.

Emissionen aus dem Plangebiet

Während der Bau- und Umbauphase stellen die baustellenspezifischen Geräusche wie Lkw-Verkehr zur Anlieferung von Baumaterialien, Betrieb von Betonmischern usw. zusätzliche Lärmquellen dar. Der Lärm und auch baubedingte Staubemissionen werden u.U. zeitweise über das Baugebiet hinauswirken.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. der Vorbelastung durch weitere Betriebe mit Tierhaltung und Häuser mit Schutzanspruch für Wohnen im Außenbereich wurde ein **Geruchsgutachten** erstellt (detaillierte Ausführungen s. RICHTERS & HÜLS 2025).

Die TA LUFT führt neben den Immissionswerten für Wohn- und Mischgebiete (WA, MI) $IW = 0,10$ und Industrie- und Gewerbegebiete (GI, GE) $IW = 0,15$ auch einen Immissionswert für Dorfgebiete $IW = 0,15$ zur Beurteilung auf. Im Übergangsbereich zwischen den definierten Gebieten können auch Zwischenwerte festgelegt werden.

Für Wohnhäuser im Außenbereich wird in der TA LUFT unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles ein Wert von 0,20 (Regelfall) bis zu 0,25 (begründete Ausnahme) für die Überschreitung der Geruchsschwelle von 1 GE/m³ für Tierhaltungsanlagen angegeben. Die Belästigungswirkung der jeweiligen tierartspezifischen Geruchsimmissionen wird durch Gewichtungsfaktoren und die Ermittlung belästigungsrelevanter Kenngrößen berücksichtigt.

Das Ergebnis der Geruchsausbreitungsberechnung zeigt, dass es im Umfeld des Tierhaltungsbetriebes Janßen Schweinemast KG unter Berücksichtigung der Gesamtzusatzbelastung zu Geruchshäufigkeiten von bis zu 0,11 kommt. Die Berechnung der Geruchsgesamtbelastung führt zu dem Ergebnis, dass an den umliegenden Wohnhäusern Geruchshäufigkeiten von bis zu 0,16 erreicht werden. Somit wird der in der TA LUFT aufgeführte Wert für Wohnhäuser im Außenbereich von 0,20 (Regelfall) an sämtlichen Wohnhäusern im Beurteilungsgebiet unterschritten (RICHTERS & HÜLS 2025).

Im Rahmen des umgesetzten Bauvorhabens nach BImSchG - Erweiterung der Hofstelle durch den Neubau von zwei Stallgebäuden, eines Güllehochbehälters und eines Fahrsilos (vgl. öKON 2007) - wurde eine schalltechnische Untersuchung (**Lärmgutachten**) durchgeführt. Das Ergebnis der Untersuchung ergab, dass im Nachtzeitraum der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um mindestens 4 dB(A) an den umliegenden Wohnhäusern unterschritten wurde. Überschreitungen der zulässigen Maximalpegel durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen waren nicht zu erwarten (WENKER & GESING 2007). Durch die konkret geplanten Bauvorhaben (Umbau der vorhandenen Quarantäneställe in Büro- und Sozialräume sowie den Neubau einer Maschinenhalle) auf der Hofstelle ist keine Veränderung der Lärmsituation abzuleiten, die zu einer Überschreitung der Richtwerte führen würde.

„**Staubimmissionen** gehen von Betrieben durch Verbrennungsprozesse, trockene oder unreine Oberflächen und Lüftungsanlagen aus. Von den Ackerflächen wehen von offenen Böden Stäube ins Plangebiet. Die erhaltenden Hecken und das ergänzende Pflanzgebot schützen teilweise vor den Staubeinwirkungen. Staubeinwirkungen durch Verbrennungsprozesse sind aufgrund der Lage kaum zu erwarten.“ (SWO STADTPLANUNG 2026)

Staub in der Luft von Tierställen besteht zu etwa 85 % aus organischem Material und umfasst Getreide oder andere Pflanzenpartikel, tierische Haare, Urin, Kot, Mikroorganismen und sonstige Partikel. Er stammt hauptsächlich von dem Futter, der Einstreu, der Haut der Tiere und den Fäkalien. Bei eingestreuten Systemen gehen bis über 50 % des Staubes von der Einstreu aus, der Rest stammt überwiegend aus dem Futter und zu geringeren Anteilen von den Tieren und von Fäkalien. Die Staubmengen variieren stark je nach Nutzungsrichtung und Aufstallung.

Staubpartikel können potenziell gefährliche Materialien wie pathogene Bakterien, Viren, Endotoxine, Pilze und Mykotoxine oder andere organische Substanzen transportieren. Auch Nitrat, Ammonium und Gerüche können an Staubpartikeln absorbiert werden. Lebensfähige Bakterien und Viren, die an Staub angelagert sind, können länger in der Luft überleben und Infektionen in den Tierställen auslösen.

Unter der Bezeichnung PM₁₀ werden Staubpartikel mit einem Durchmesser von bis zu 10 µm verstanden, die eine Mischung aus primären Emissionen (aus Verbrennungs- und industriellen Prozessen, Abrieb) und aus sekundären Aerosolen (Ammoniumnitrat und -sulfat) darstellen. PM₁₀-Staub ist nicht mit einatembarem Staub gleichzusetzen, der Partikel bis zu einer Größe von 100 µm umfasst.

Nach der TA LUFT gilt der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung durch Schwebstaub (PM₁₀)-Immissionen 40 µg/m³ als Jahresmittelwert und 50 µg/m³ als Tagesmittelwert nicht überschreitet. Im Sinne von Punkt 4.2.2 (TA LUFT) gelten 3 % der Zusatzbelastung des Immissionsjahreswertes für Staub (1,2 µg/m³) als Irrelevanzwert, d.h. bei Einhaltung dieses Wertes darf die Genehmigung nicht versagt werden.

Auf die Ermittlung der Immissionskenngrößen kann verzichtet werden, wenn

- die nach Nummer 5.5 der TA LUFT abgeleiteten Emissionen (geführte Quellen, mind. 3 m über First und mind. 10 m über Flur) den Bagatellmassenstrom von 0,8 kg/h für PM₁₀ nicht überschreiten und
- die nicht nach Nummer 5.5 der TA LUFT abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 0,08 kg/h, bzw. 10 % des Bagatellmassenstroms nicht überschreiten.

Die Abschätzung der Staubbelastung wurde mit den Emissionsfaktoren und dem PM₁₀-Anteil am Gesamtstaub der VDI 3894 durchgeführt.

Tab. 4: Staubemissionen aus der Anlage Janßen

Bestand Janßen	Plätze	Art	Ges.-staub (kg/a*TP)	Ges.-staub (mg/TP*h)	Staub- emission (g/h)	Emission PM 10 (g/h)
Ableitbedingunge n nach Nr. 5.5 TA Luft*	1.500	Mastschweine	0,60	68,5	102,75	41,10
	1.225	Sauen o. Ferkel / Eber	0,40	45,7	55,98	22,39
	5.288	Ferkel	0,20	22,8	120,57	48,23
	8.013				279,30	111,72

* geführte Quellen, Emissionshöhe mind. 10 m über Flur und mind. 3 m über First

Nach der Berechnung der Staubemissionen aus der Anlage Janßen liegen die Gesamtstaubbelastung bei einem Wert von 0,28 kg/h und die Emissionen von PM₁₀-Staub bei insgesamt 0,11 kg/h (s. Tab. 4). Der berechnete Emissionsmassenstrom hält den heranzuziehenden Bagatellmassenstrom von 0,8 kg/h für PM₁₀ ein. Eine Immissionsprognose zur Beurteilung der Staubimmissionen ist daher nicht erforderlich.

2.2.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die für die BImSchG-Genehmigung relevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Nährstoff angepasste Fütterung, Abdeckung der Güllebehälter, etc.) sind weiterhin einzuhalten, so dass bei einem ordnungsgemäßen Betrieb und Einhaltung der relevanten Immissionswerte keine weiteren Maßnahmen notwendig.

2.2.4 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche negative Beeinträchtigungen des Schutzguts Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind bei der Einhaltung der relevanten Immissionswerte sowie bei Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.1 Bestandsbeschreibung

2.3.1.1 Biotoptypen und Flächennutzung

Um die potenzielle Gefährdung vorhandener Biotopstrukturen durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde der ökologische Istzustand des Plangebiets ermittelt. Die Bestandsaufnahme hierzu erfolgte am 25.07.2023 (vgl. Karte 1), sie aktualisiert die Biotoptypenkartierung im Rahmen der Hof-erweiterung aus dem Jahr 2007.

Die Flächen im Geltungsbereich werden von der Hofstelle Janßen dominiert. Die baulichen Anlagen bestehen aus verschiedenen Ställen zur Schweinehaltung, Güllehochbehälter, Fahrsiloanlagen und Nebengebäuden. Die Betriebsflächen sind betoniert, gepflastert und geschottert. Neben dem alten Wohnhaus befindet sich ein zweites Wohngebäude im Südosten des Plangebietes. An die Wohnhäuser grenzen Gartenbereiche mit überwiegend Ziergehölzen, aber auch Hainbuchenhecken und Intensivschnittrassen an. Die Vorfahrt ist mit einer Rubinienallee gesäumt. Die Rubinien stocken auch

entlang der Parkplätze aus Rasengitter. Vereinzelt sind Obstbäume vorhanden. In der Karte Biototypen – Ausgangszustand (Karte 1) werden nur die Rubinien als Einzelbäume dargestellt. Die Obstbäume und weitere, lebensraumtypische und nicht lebensraumtypische Bäume befinden sich in den gekennzeichneten Gartenbereichen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei kleine Ackerschläge, auf denen zum Zeitpunkt der Kartierung Mais angebaut war. An die südöstliche Ackerfläche grenzt eine schmale Intensivweide an, die Geflügel als Auslauf dient.

Im Norden sind aus einer Altkompensationsverpflichtung artenreiche Mähwiesen angelegt worden. Die Wiesen werden durch eine Strauchhecke aus heimischen Gehölzarten getrennt.

Die gesamte Tierhaltungsanlage ist durch einen ca. 2 m hohen Stabgitterzaun eingefriedet.

Tab. 5: Biototypen innerhalb des Plangebietes

Code	Biototyp	Biotopwert * (Grundwert A)
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	0
1.3	Schotter-, Kies-, Sandflächen, wassergebundene Decken, Rohböden	1
1.4	Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	
3.1	Acker	2
3.2	Intensivgrünland (Fettwiese, Fettweide)	3
3.8	Extensivgrünland	6
4.1	Zier- und Nutzgarten strukturarm	2
4.4	Intensivrasen	2
8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	7
8.2	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume	8

*Biototypenliste nach KREIS KLEVE (2001)

2.3.1.2 Fauna / Planungsrelevante Arten

Für das vorliegende Planvorhaben wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (24.06.2022) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt. Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde mit vereinfachtem Aufwand geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden (Stufe I) (s. öKon 2024).

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung neun Vogelarten erfasst. Die Rauchschwalbe ist gemäß der Roten Liste NRW gefährdet. Bachstelze und Haussperling sind als Arten der Vorwarnliste verzeichnet.

2.3.2 Auswirkungsprognose

2.3.2.1 Biototypen und Flächennutzung

Im Rahmen des Bauleitverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß BauGB vollständig abzuarbeiten. Das Plangebiet wird großflächig als Sondergebiet ausgewiesen, so dass hier unter Berücksichtigung der Festsetzung weitere bauliche Anlagen und Versiegelung möglich sind. Aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,8 ist innerhalb des Sondergebietes von einem Versiegelungsgrad von 80 % auszugehen und dieser zu bilanzieren.

Von den geplanten Sondergebietsflächen werden neben den bereits teil- oder vollversiegelten Betriebsflächen vor allem Acker- und Grünlandflächen in Anspruch genommen. Auch die beiden Wohnhäuser mit angrenzenden Gärten werden durch das Sondergebiet überplant. Zudem werden Alt-Kompensationsmaßnahmen überplant (vgl. Kap. 1.2.3, Seite 13), die z.T. als geschützte Landschaftsbestandteile einzuordnen sind.

Der Bebauungsplan sichert eine bestehende Hecke und setzt auf drei weiteren 5 m breiten Flächen arrondierende Anpflanzungen von Gehölzen fest. Zudem werden z.T. mit den Anpflanzungsflächen überlagernde Gewässerrandstreifen dargestellt (vgl. **Karte 2: Biotoptypen - Planzustand**).

Für den entstehenden Biotopflächenverlust wird im Kapitel 2.3.3.1, Seite 25 eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz aufgestellt.

2.3.2.2 Altkompensation

In der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz (s. Kapitel 2.3.3.1, Seite 25) wurde die Überplanung von Alt-Kompensationsflächen innerhalb des Geltungsbereiches in der Berechnung des entstehenden Biotopflächenverlust berücksichtigt.

2.3.2.3 Fauna / Planungsrelevante Arten

Innerhalb der Baugrenzen des Plangebiets liegen sowohl Gebäude als auch Gehölzbestände. Bei einer Überplanung dieser Strukturen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden. Daher sind Maßnahmen erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden (s. ÖKON 2024).

2.3.2.4 Emission von Ammoniak / Stickstoff

Aus der bestehenden Anlage zur Schweinehaltung wird Ammoniak emittiert. Für den vorhandenen Betreiber liegt eine BImSchG Genehmigung vor. Die Tierhaltung und die genehmigten Tierplatzzahlen werden nicht verändert.

Die vorherrschende Windrichtung des übergeordneten Windfeldes ist Südwest, Emissionen werden hauptsächlich in Richtung Nordost fortgetragen. Betroffene Biotope sind vorwiegend angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Waldflächen. Bei ungewöhnlichen Wetterlagen werden Ammoniakemissionen auch in andere Richtungen verweht.

Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen von Ammoniakemissionen spielt hinsichtlich des Biotopschutzes die Stickstoffdeposition die entscheidende Rolle. Aus ökologischer Sicht liegt das Hauptproblem auf ökosystemarer Ebene und zwar in der Gefährdung der Vegetation durch ständig zunehmende Nährstoffanreicherung (Eutrophierung). Der kontinuierliche Stickstoff-Eintrag wirkt sich - zumindest in empfindlichen Biotopen - auf den Artenbestand und das Artenspektrum aus. Er führt zu einer Artenverschiebung zuungunsten der an nährstoffarme Bedingungen angepassten Vegetation und zur Reduzierung der Artenvielfalt durch die starke Ausbreitung nitrophiler (Stickstoffliebender) Arten. Weitere Effekte sind die Bodenversauerung und die zunehmende Empfindlichkeit gegenüber Frost-, Pilz- oder Insektenbefall in Waldstandorten.

Für das vorliegende Bauleitverfahren wurde ein Ammoniakgutachten erstellt (RICHTERS & HÜLS 2025). Die Immissionsprognose gibt Aufschluss über die mögliche Gefährdung der Vegetation durch akute Ammoniak-Schadwirkungen. Da die Tierplatzzahlen auf der Hofstelle unverändert bleiben, wurde nur der Istzustand ermittelt.

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, ist der Anhang 1 der TA Luft heranzuziehen. Die Überschreitung einer Gesamtzusatzbelastung von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gibt einen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak vor.

Die Ausbreitungsrechnung hat gezeigt, dass die Ammoniakkonzentration von $2 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ den Bereich der angrenzenden Waldflächen ohne besonderen Schutzanspruch erreicht. Dieser Wert wird durch eine Isoplethe von $2 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ dargestellt, außerhalb dieser Isoplethe ist nach Anhang 1 TA Luft davon auszugehen, dass der Schutz von besonders empfindlichen Pflanzen gewährleistet ist (s. RICHTERS & HÜLS 2025 und Abb. 4). Innerhalb der Isoplethe liegen keine schutzwürdigen Biotope, gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete.

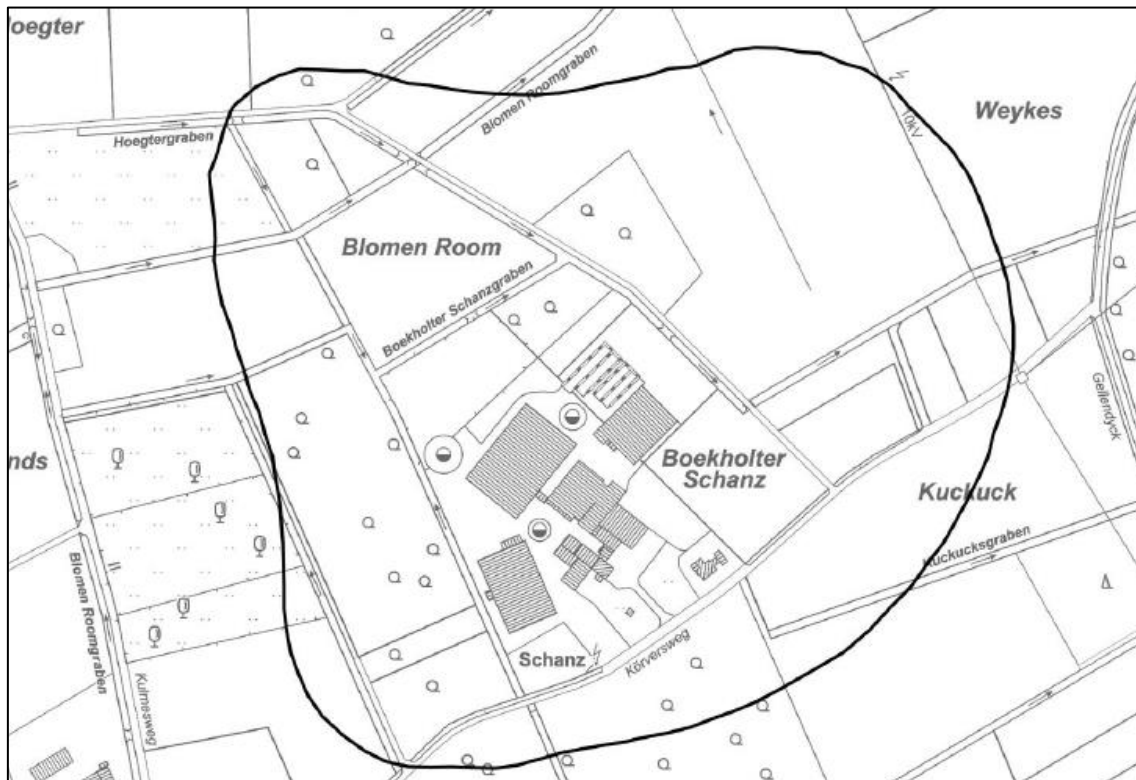


Abb. 4: Isoplethe 2 µg NH₃/m³ in 0 bis 3 m Höhe im Istzustand
(© RICHTERS & HÜLS 2025)

Die Stickstoffdeposition ist nach Anhang 9 der TA LUFT zum Schutz empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme allgemein zu prüfen. Die Auswirkungen auf einzelne Hofgehölze sind hierbei nicht zu betrachten. Zunächst wird geprüft, ob die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt, bzw. ob sich empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet befinden und die Gesamtzusatzbelastung durch die geplante Anlage am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems den Wert von 5 kg/ha*a unterschreitet (Abschneidekriterium).

Gemäß Fachinformationssystem (FIS) „Stickstoffempfindliche Lebensräume in NRW“ des LANUK NRW befindet sich der nächstgelegene stickstoffempfindliche Lebensraum „Schwarzerlenwald“ (BT-KLE-05363) innerhalb des Naturschutzgebietes „NSG Caenheide und Mittlere Niersaue“ (KLE-007) ca. 580 m südöstlich des Geltungsbereiches.

Die Ausbreitungsrechnung der N-Deposition hat gezeigt, dass die 5 kg N/(ha*a) Isoplethe zwar in das Naturschutzgebiet „NSG Caenheide und Mittlere Niersaue“ hineinragt, das Abschneidekriterium gemäß Anhang 9 der TA LUFT in Höhe von 5 kg/ha*a im Bereich des nächstgelegenen stickstoffempfindlichen Lebensraums „Schwarzerlenwald“ nicht überschreitet (s. Abb. 5).

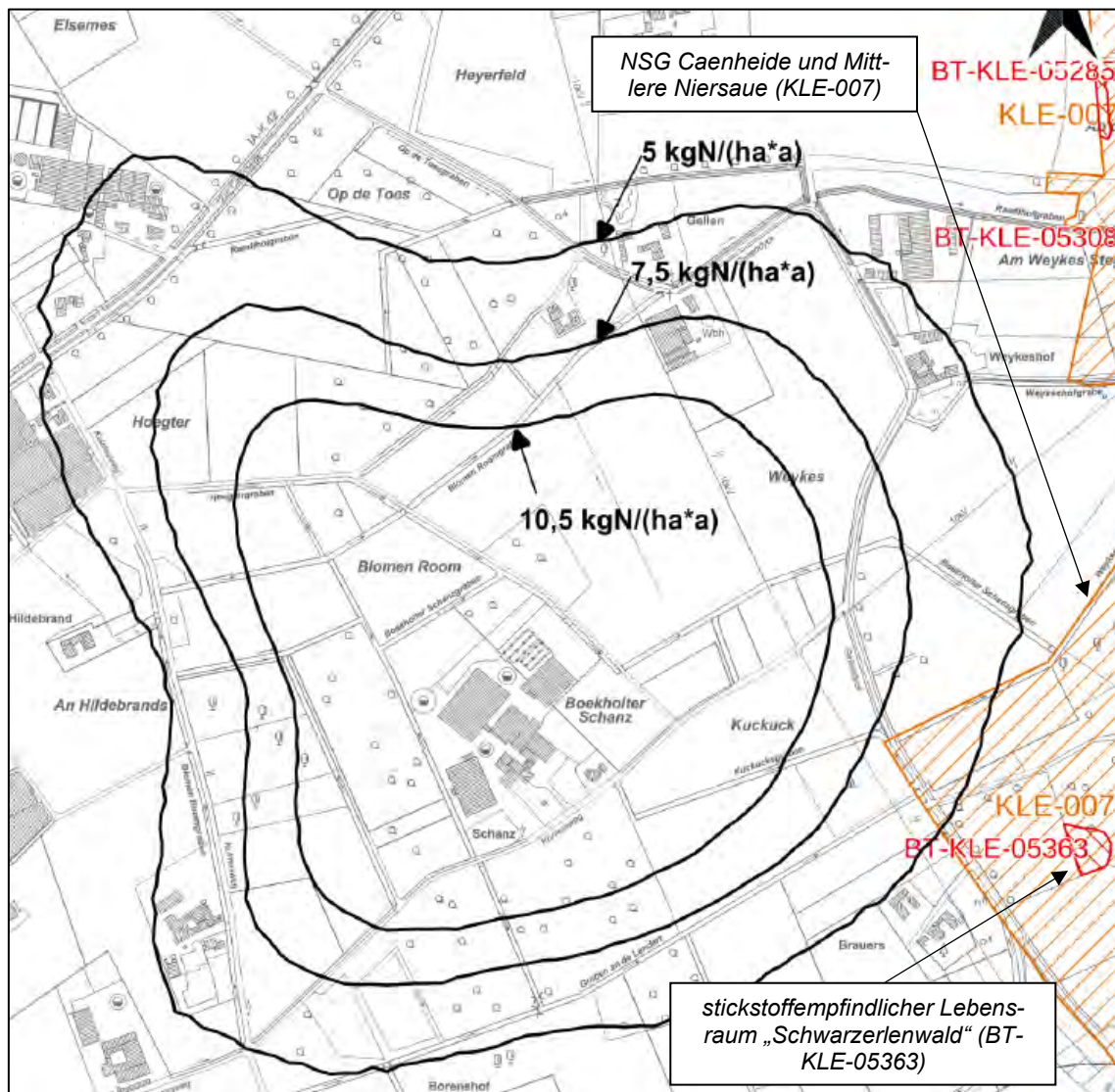


Abb. 5: N-Deposition / Isoplethe 5, 7,5 und 10,5 kg N/(ha*a) im Istzustand
(© RICHTERS & HÜLS 2025)

Die direkt angrenzend an den Geltungsbereich liegenden Waldparzellen im Süden, Westen und Nordosten werden zwar nicht im Fachinformationssystem (FIS) „Stickstoffempfindliche Lebensräume in NRW“ des LANUK NRW geführt, zählen jedoch nach UBA (2022) zu den stickstoffempfindlichen Ökosystemen.

Bei der Betrachtung der Stickstoffdeposition nach LAI-Leitfaden sind alle Wälder und sonstigen Biotope, die einem Schutzstatus nach § 23-25, 28 oder 30 BNATSCHG unterliegen oder im Biotopkataster NRW verzeichnet sind, hinsichtlich der Lebensraumfunktion zu beurteilen.

Die Wälder innerhalb der 5 kg N/(ha*a) Isoplethe weisen keinen der o.a. Schutzstatus auf.

Die übrigen Wälder, wie die direkt angrenzenden Waldparzellen, wurden bislang gemäß dem Erlass „Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wälder“ des LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW vom 19.4.2012 beurteilt. Die Geltungsdauer des Erlasses darf nur aus besonderen Gründen über fünf, jedoch nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden, so dass der Erlass aktuell nicht mehr anzuwenden ist. Eine überarbeitete Vorgehensweise zur Beurteilung der Einträge in forstwirtschaftlich relevante Wälder ist nicht bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich im Rahmen des Bauleitverfahrens die Tierplatzzahlen nicht verändern, so dass sich im genehmigten BImSchG-Betrieb keine Änderung der Emissionssituation ergeben.

2.3.2.5 Emissionen in umliegende FFH-Gebiete

Nach Anhang 8 der TA LUFT ist eine Prüfung gemäß § 34 BNATSCHG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) erforderlich, wenn die vorhabenbedingte Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg N / (ha*a) beträgt.

Die Ausbreitungsberechnungen haben gezeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung im Istzustand im Bereich des nächstgelegenen 3,2 km entfernten FFH-Gebiet „Nette bei Vinkrath“ (DE-4604-301) das Abschneidekriterium nicht überschreitet (vgl. RICHTERS & HÜLS 2025).

2.3.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

2.3.3.1 Biotoptypen und Flächennutzung

Die Inanspruchnahme der Flächen und ihrer Biotopfunktion wird durch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß des Bewertungsverfahrens des KREIS KLEVE (2001) berücksichtigt.

Zur Bewertung des ökologischen Ausgangszustandes des Untersuchungsraumes wird der Grundwert A eines jeden Biototyps entsprechend der an die regionalen Erfordernisse im Kreis Kleve angepassten Biototypenwertliste zugrunde gelegt. Die Grundwerte der Biototypen in der Biototypenliste sind dabei vor allem von den Faktoren Seltenheit und Wiederherstellbarkeit abgeleitet. Bei atypischer Ausprägung von Biototypen, Störeinflüssen oder besonderer Bedeutung der Biototypen für das Landschaftsbild können Qualitätsunterschiede durch Korrekturfaktoren ausgeglichen werden.

Die durch den Eingriff veränderten bzw. neu entstehenden Biototypen werden mit dem Grundwert P bewertet, der den Wert eines zu erwartenden Biotops 30 Jahre nach Neuanlage darstellt. Durch die Differenzierung in die Grundwerte A und P werden unterschiedlich lange Entwicklungszeiten von Biototypen berücksichtigt.

Bei der Bewertung des Ausgangs- und des Planzustandes ergeben sich aus der Multiplikation der Fläche jedes Biototyps mit dem jeweiligen Grundwert sowie potentiellen Korrekturfaktoren zu Einzelflächenwerten letztendlich Gesamtflächenwerte für den Ausgangs- und den Planzustand, durch die das Ausmaß der Kompensation verdeutlicht wird.

Die Biototypen im Geltungsbereich werden in der Eingriffsausgleichsbilanz im Ausgangs- und Planzustand gegenübergestellt (s. Tab. 6)

Der vorhandene, bewertete **Ausgangszustand** bezieht sich auf den genehmigten Betrieb, inklusive der Betriebsflächen und den vorhandenen Gebäuden bzw. Betriebseinheiten. Im Ausgangszustand sind alle Flächen innerhalb des 45.870 m² großen Geltungsbereiches mit der Zuordnung der Biototypen und Wertigkeit gelistet.

Hinzu kommen die überplanten **Alt-Kompensationsflächen innerhalb des Geltungsbereiches**. Die Inanspruchnahme der Alt-Kompensationsflächen aus den Jahren 2004 und 2014 wird zum einen durch die Berechnung des Biotopwertes ausgeglichen, zum anderen in der Bilanz doppelt gelistet und somit zusätzlich ausgeglichen (s. Tab. 6). Die überplanten Kompensationsflächen stellen zudem z.T. geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNATSCHG NRW dar.

In der Bilanz des **Planzustandes** sind die Flächengrößen der verschiedenen Festsetzungen mit entsprechend zugewiesenen Biotopwerten multipliziert. Im gesamten Sondergebiet wird von einem 80 % Versiegelungsgrad ausgegangen. Für die übrigen 20 % Flächenanteil werden Zier- und Nutzgarten bzw. Intensivrasen angenommen.

Die Biototypen des Ausgangs- und des Planungszustandes sind in den Karten 1 und 2 dargestellt.

Tab. 6: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

A: Ausgangszustand des Geltungsbereiches				
Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Einz.flächenwert
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude)	11.814	0	0
1.1	versiegelte Fläche (Hof- / Betriebsfläche)	7.438	0	0
1.3 / 1.4	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, Rasengitterstein	5.021	1	5.021
3.1	Acker	7.168	2	14.336
3.2	Intensivwiese, -weide, artenarm	478	4	1.912
3.8	Extensivgrünland [K2, K3, K4, K5 aus 2014]	9.030	6	54.180
4.1	Zier- und Nutzgarten, strukturarm	2.475	2	4.950
4.4	Intensivrasen	1.291	2	2.582
8.1	Hecken, Gebüsche [K1 und Kompensation aus 2004]	825	7	5.775
8.2	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume (27 Stück)	270	8	2.160
8.2	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume [Anpflanzung von 11 Eichen am Körversweg und am Wirtschaftsweg]	60	8	480
	Zwischensumme	45.870		91.396
B: Planzustand des Geltungsbereiches gem. den Festsetzungen				
Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert P	Einz.flächenwert
Sondergebiet mit GRZ 0,8		44.203		
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Hof- / Betriebsfläche) [GRZ von 0,8; 80 % Versiegelung max. möglich]	35.362	0	0
4.1	Zier- und Nutzgarten, strukturarm [10 % der verbleibenden Fläche]	4.420	2	8.840
4.4	Intensivrasen [10 % der verbleibenden Fläche]	4.420	2	8.840
Sonstige Festsetzungen		1.667		
4.5	Extensivrasen [Gewässerrandstreifen]	266	3	798
8.1	Hecken, Gebüsche [Gewässerrandstreifen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft]	1.401	6	8.406
Summe Planzustand		45.870		26.884
Ausgangszustand				91.396
Planzustand				26.884
Gesamtbilanz (Planzustand - Ausgangszustand)				-64.512

Für die Überplanung vorhandener Biotope entsteht nach dem Bewertungsverfahren des KREIS KLEVE (2001) ein Kompensationsbedarf von -64.512 Punkten.

Das Defizit wird über externe Ausgleichflächen kompensiert. Auf den folgenden drei Flächen werden Streuobstwiesen angelegt und Grünland extensiviert:

EM1 (5.775 m²) Gemeinde Wachtendonk, Gemarkung Wankum, Flur 1, Flurstück 28 (tlw.),

EM2 (4.894 m²) Gemeinde Wachtendonk, Gemarkung Wankum, Flur 1, Flurstück 127 (tlw.),

EM3 (4.770 m²) Gemeinde Kerken, Gemarkung Eyll, Flur 10, Flurstück 30 (tlw.).

Durch die Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland und die Pflanzung von Obstbäumen (Hochstämmen) werden die derzeit intensiv genutzten Ackerflächen und das Grünland ökologisch aufgewertet (s. Tab. 7) und nach dem Bewertungsverfahren des KREIS KLEVE (2001) 65.885 Punkte erzielt.

Tab. 7: Bilanz – Externe Ausgleichsmaßnahmen

Ausgangszustand - Externe Ausgleichsmaßnahmen				
Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Einz.flächenwert
EM1 - Gemeinde Wachtendonk, Gemarkung Wankum, Flur 1, Flurstück 28 (tlw.)				
3.1	Acker	5.775	2	11.550
EM2 - Gemeinde Wachtendonk, Gemarkung Wankum, Flur 1, Flurstück 127 (tlw.)				
3.1	Acker	4.894	2	9.788
EM3 - Gemeinde Kerken, Gemarkung Eyll, Flur 10, Flurstück 30 (tlw.)				
3.2	Intensivgrünland (Fettwiese, Fettweide)	4.770	4	19.080
Summe Ausgangszustand		15.439		40.418

Planzustand - Externe Ausgleichsmaßnahmen				
Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert P	Einz.flächenwert
EM1 - Gemeinde Wachtendonk, Gemarkung Wankum, Flur 1, Flurstück 28 (tlw.)				
3.6	Obstwiese (jung)	5.775	7	40.425
EM2 - Gemeinde Wachtendonk, Gemarkung Wankum, Flur 1, Flurstück 127 (tlw.)				
3.6	Obstwiese (jung)	4.894	7	34.258
EM3 - Gemeinde Kerken, Gemarkung Eyll, Flur 10, Flurstück 30 (tlw.)				
3.6	Obstwiese (jung)	3.000	7	21.000
3.8	Extensivgrünland	1.770	6	10.620
Summe Planzustand		15.439		106.303

Ausgangszustand	40.418
Planzustand	106.303
Gesamtbilanz (Planzustand - Ausgangszustand) (EM1 bis EM3)	65.885

Die Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs von -64.512 Punkten (s. Tab. 6) und der ökologischen Aufwertung der externen Ausgleichsflächen von 65.885 Punkte (s. Tab. 7) zeigt, dass der Biotopwertverlust im Geltungsbereich rechnerisch vollständig kompensiert werden kann.

Der Überschuss von 1.373 Punkten wird für die teilweise Nicht-Umsetzung der Alt-Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich als Zeitfaktor hingenommen.

Die Zielsetzung, Maßnahmenbeschreibung und das Pflegekonzept der externen Kompensationsmaßnahmen (EM1 bis EM3) sind im **Anhang 2** textlich und in der **Karte 3** als Anlage zum vorliegenden Umweltbericht kartographisch dargestellt.

2.3.3.2 Fauna / Planungsrelevante Arten

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ÖKON 2024) kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter, also nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28. / 29.02,
- Erhalt lichtarmer Dunkelmräume/ Angepasstes Beleuchtungsmanagement,
- ökologische Baubegleitung bei Gebäudeabrissen

für die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans Nr. 80 „Körversweg“ in Straelen eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

2.3.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermieden bzw. kompensiert werden.

2.4 Schutzgut Fläche und Boden

Die Inanspruchnahme von Fläche, d.h. von bisher nicht versiegelter Bodenoberfläche gehört zu den Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in Deutschland. Ziel der Strategie ist der sparsame und nachhaltige Umgang mit Flächen und die Begrenzung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag.

Damit soll der besonderen Bedeutung von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen werden. Agrar-, Wald- und Gewässerflächen für die Erholung der Bevölkerung, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Naturschutz sollen geschont und eine Siedlungsentwicklung in Richtung der Nutzung bereits versiegelter Flächen oder vorhandener Leerstände sowie höherer Baudichten angestrebt werden (Stichworte Innenentwicklung und Nachverdichtung).

2.4.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist bereits großflächig versiegelt und bebaut.

Der Untergrund wird im Großteil des Plangebietes aus quartärem Schluff und Ton (Auenlehm) aus dem Holozän gebildet. Im südlichen Bereich besteht er aus quartärem Sand und Kies der Jüngeren Hauptterrasse (Unter- bis Mittelpleistozän) (IS GK 100).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt der Bodentyp Pseudogley-Gley (G32) vor (IS BK 50), der in der analogen Bodenkarte (GEOLOGISCHES LANDESAMT 1975) als Gley, z.T. Pseudogley-Gley geführt wird (s. Tab. 8).

Tab. 8: Vom Vorhaben betroffener Bodentyp

Kürzel	Bodenart / Eigenschaften	
G32	Gley, z.T. Pseudogley-Gley aus Löß über Sand und Kies der Mittelterrassen (Pleistozän)	Feinsandig-lehmige Schluffböden, Grünland, Wald und Acker, im Allgemeinen mittlerer Ertrag, jedoch unsicher; Bearbeitbarkeit z.T. langfristig bei hohem Grundwasserstand erschwert, mittlere Sorptionsfähigkeit; geringe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser 4-13 dm unter Flur, z.T. schwache bis mittlere Staunässe in 0-6 dm Tiefe über verdichtetem Unterboden, z.T. ausgeprägter Wechsel von Vernässung und Austrocknung; z.T. entwässerungsbedürftig, empfindlich gegen Bodendruck

(Quelle: GEOLOGISCHES LANDESAMT 1975)

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit des vorliegenden Bodens erfolgt unter Berücksichtigung der im Bodenschutzgesetz (BBODSCHG) definierten natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen. Als Grundlage der Bewertung dient die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (IS BK 50), die folgende wesentliche Teilfunktionen des Bodens betrachtet:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

sowie zusätzlich über die gemäß BBODSCHG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus Böden mit einer hohen Erfüllung der

- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Bewertet wird mittels einer 5-stufigen Werteskala (von 1 bis 5), wobei die Wertstufe 1 einer sehr geringen, die Stufe 2 einer geringen, die Stufe 3 einer mittleren und die Stufe 4 einer hohen sowie Stufe 5 einer sehr hohen Funktionserfüllung entsprechen. Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung werden als schutzwürdig bewertet.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist der Pseudogley-Gley nicht als schutzwürdig bewertet (IS BK 50).

Altlasten

„Im Plangebiet besteht ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb. Die Anlagen lassen keine Rückschlüsse auf Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen zu“ (SWO STADTPLANUNG 2026).

Kampfmittel

„Es kann grundsätzlich keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen“ (SWO STADTPLANUNG 2026).

2.4.2 Auswirkungsprognose

Durch Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Die Beurteilung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die im Bodenschutzgesetz (BBODSCHG) definierten natürlichen Lebens- und Archivfunktionen sowie ihre Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen. Böden mit hohen und sehr hohen Funktionsausprägungen sind schutzwürdig.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch nachteilige Veränderungen der an Boden geknüpften Funktionen. Sofern schutzwürdige Böden von einem Eingriff betroffen sind, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Bei Böden allgemeiner Bedeutung ist der multifunktionale Ausgleich über die Kompensation des Biotopwertverlustes im Regelfall ausreichend.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt der Bodentyp Pseudogley-Gley, der nicht als schutzwürdig bewertet ist.

Die planungsrechtlich mögliche Versiegelung innerhalb des festgesetzten Sondergebietes wird bei einem Versiegelungsgrad von 80 % (GRZ 0,8) liegen. Der Vergleich des Versiegelungsgrades im Ausgangs- und Planzustand zeigt, dass bei Realisierung des Bebauungsplanes „Körversweg“ die Versiegelung im gesamten Plangebiet um rund 11.089 m² (= 21.597 m² - 10.508 m²) bzw. 24 % rechnerisch zunimmt (s. Tab. 9).

Tab. 9: Flächenversiegelung im Geltungsbereich

Flächenversiegelung	Ausgangszustand		Planzustand	
	Fläche (m ²)	%-Anteil	Fläche (m ²)	%-Anteil
versiegelte Flächen	24.273	53	35.362	77
unversiegelte Flächen	21.597	47	10.508	23
Summe	45.870	100	45.870	100

Neben der Versiegelung werden auch der Aushub und die Umschichtung von Bodenmaterial als Eingriff in das Schutzgut Boden gezählt. Dabei werden die ursprünglichen Eigenschaften des Bodens verändert. Ausschlaggebend für den Grad der Beeinträchtigung sind die Bodenart, die Gefügeeigenschaften, die Durchführung des Aushubes und die anschließende Lagerung während der Baumaßnahme bzw. der Verfüllung. Nähere Angaben zum Bodenaushub können erst im Rahmen eines konkreten Bauantrags gemacht werden.

Die Versiegelung von Boden ist generell als erheblich einzustufen. Zudem führt die Umsetzung der Planung zu einem Verlust von Kompensationsflächen, landwirtschaftlichen Produktionsflächen und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft.

2.4.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen von Baumaßnahmen können unterschiedliche Bodenbeeinträchtigungen auftreten, die zu Veränderung der physikalischen Bodeneigenschaften und somit zur Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen sowie nachhaltiger Einschränkung der Folgenutzung des Bodens führen können. Zu vermeiden sind insbesondere die Beeinträchtigungen durch:

- Verdichtungen (Beeinträchtigung des Bodengefüges),
- Erosion und Stoffausträgen,
- Vermischung unterschiedlicher Bodensubstrate sowie,
- Beimengungen technogener Substrate,
- Kontamination mit Schadstoffen.

Zur Vermeidung und Minderung der negativen Auswirkungen während der Bauausführung, inkl. der Erschließungsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen zu beachten (vgl. BUNDESVERBAND BODEN 2013 und LANUV NRW 2009):

- Ausführung der Baumaßnahme soweit möglich bei trockener Witterung, Beachtung der Umlagerungseignung- und Bearbeitbarkeit / Befahrbarkeit gemäß DIN 19731 und DIN 18915,
- Befahrung ungeschützter Böden mit bodenschonenden Laufwerken (z.B. Raupenfahrzeuge statt Radfahrzeuge) bzw. nach vorherigem Auslegen von Fahrplatten,
- Ausweisen von Tabuflächen (Baustelleneinrichtungsplan mit Baubedarfs- und Tabuflächen),
- getrennter Ausbau und Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden unter Beachtung der DIN 19731 und DIN 18915 (Oberbodenmieten mit max. 2 m Mietenhöhe, Unterbodenmieten mit i.d.R. max. 4 m Mietenhöhe, Ansaat der Mieten bei längere Standzeit),
- Der Oberboden ist nach Möglichkeit im Bebauungsplangebiet oder in der näheren Umgebung unter Beachtung des § 12 BBODSCHV wieder einzubauen. Die Möglichkeiten der Aufbringung sowie die Art und Weise sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung baulich temporär genutzter Böden (z.B. Lager-, Arbeits- und Bewegungsflächen).

Die Betroffenheit des Bodentyps mit allgemeiner Bedeutung wird multifunktional über die Kompensation des Biotopwertverlustes (vgl. Kap. 2.3.3.1; Seite 25) ausgeglichen.

2.4.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden vermieden bzw. kompensiert werden.

2.5 Schutzgut Wasser

2.5.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten (WASSERSCHUTZGEBIETE NRW, ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE NRW).

Grundwasser

Gemäß dem Fachinformationssystem ELWAS-WEB NRW liegt der Geltungsbereich im Bereich des Grundwasserkörpers „Terrassenebene des Rheins“. Die Terrassenebenen dieses Grundwasserkörpers setzen sich aus Sanden und Kiesen mittlerer Durchlässigkeit der Mittel- und Niederterrasse zusammen. Teilweise werden sie von quartären Flugsanden sowie Lösslehm überlagert. Die Terrassensedimente lagern auf einer Abfolge mäßig bis gering durchlässiger tertiärer Sande und

Schluffe, welche intern im Untergrund an Störungen gegeneinander versetzt ist. Der Grundwasserkörper keilt an den sich im südwestlichen Bereich als morphologische Höhen darstellenden tertiären Sedimenten aus.

Der mengenmäßige Zustand wird als gut, der chemische Zustand des Grundwasserkörpers hingegen wird als schlecht bewertet. Die Zielerreichung des mengenmäßigen Zustands gemäß der Wasserrahmenrichtlinie in 2027 wird als wahrscheinlich, die des chemischen Zustands wird aufgrund der Nitratbelastung als unwahrscheinlich eingestuft (3. Monitoringzyklus 2013-2018, MULNV NRW).

In der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (IS BK 50) ist das Plangebiet der Grundwasserstufe 3 (tief - 8 bis 13 dm) zugeordnet. Die jährliche Grundwasserneubildung wird im Fachinformationssystem KLIMAATLAS NRW für den Zeitraum 1991-2020 im Plangebiet mit Werten zwischen -52 mm/a und 150 mm/a angegeben. Der Gesamtabfluss wird im selben Zeitraum mit Werten zwischen -5 mm/a und 390 mm/a beziffert.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Es grenzen westlich durch den Zulauf zum Boekholter Schanzgraben und nördlich durch den Boekholter Schanzgraben sowie teilweise östlich durch den Hoegtergraben Gewässer an das Plangebiet, die primär die landwirtschaftlichen Flächen und Wälder entwässern. Der östlich an das Plangebiet grenzende Hoegtergraben ist als klassifiziertes kleineres Fließgewässer eingetragen (vgl. MULNV NRW).

2.5.2 Auswirkungsprognose

Die angrenzenden **Gewässer** besitzen aufgrund der schmalen Ausprägung nur eine geringe Bedeutung für die Abflussregulationsfunktion und insgesamt aufgrund der naturfernen Ausprägung nur eine mittlere Bedeutung für die Lebensraumfunktion.

Entlang des Boekholter Schanzgrabens im Norden, des Hoegtergrabens im Osten und auf einem 53 m langen Abschnitt des Zulaufs zum Boekholter Schanzgraben sind 5 m breite Pufferstreifen zur Vermeidung von unbeabsichtigten Einträgen durch die Tierhaltung und Entwicklung der Gewässerrandstreifen, die der Wasserwirtschaft dienen, festgesetzt. Die Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen werden zusätzlich, bis auf die Fläche am Zulauf zum Boekholter Schanzgraben mit Gehölzen bepflanzt. In den Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserrechtlich erforderlich sind, unzulässig.

Die dargestellte Baugrenze (s. Karte 2) legt die überbaubare Grundstücksfläche für Hauptanlagen fest. Sie hält zu den Böschungsoberkanten der beiden Gewässer Boekholter Schanzgrabens im Norden und Hoegtergraben im Osten einen Mindestabstand von 7 m ein. Zum weiteren südlichen Abschnitt des Zulaufs zum Boekholter Schanzgraben hält die Baugrenze überwiegend einen Mindestabstand von 5 m ein. Der vorhandene Güllehochbehälter und ein ca. 6,7 m breiter Stallanbau unterschreiten den Wert durch einen Abstand von 3,6 m bzw. 4,6 m zur Gewässeroberkante.

Die Versiegelung von Flächen führt zur Reduzierung der **Grundwasserneubildung** und Erhöhung des oberflächlichen Abflusses.

Die Tierhaltungsanlage im Plangebiet ist nach BImSchG genehmigt. Im Genehmigungsverfahren wurden die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits bewertet.

Nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser daher ortsnahe versickert, versielet oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (IS BK 50), in der als Erstbewertung der Böden eine grobe Einschätzung der Versickerungseignung vorgenommen wird, ist die Versickerungseignung im 2-Meter-Raum wird für den vorliegenden Pseudogley-Gley als nicht möglich angegeben, da kein unterirdischer Stauraum verfügbar ist.

„Niederschlagswasser fließt in den Graben. Drosselung und ggf. Vorklärung von verschmutztem Wasser sind im Plangebiet in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde zu klären. Für die Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich und der zuständige Wasser- und Bodenverband zu beteiligen. Das Plangebiet war erstmals bereits vor dem 1. Januar 1996 bebaut, sodass die Regelungen nach § 55 Abs. 2 WHG nicht zur Anwendung kommen“ (SWO STADTPLANUNG 2026).

„Die **Schmutzwasser**entsorgung bleibt unverändert. Die anfallenden Sozialabwässer können über die eigene Kleinkläranlage aufbereitet werden. Eine besondere Abwasserbehandlung der Abwässer ist nicht notwendig“ (SWO STADTPLANUNG 2026).

2.5.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Eine örtliche Versickerung des Regenwassers ist aufgrund der gering durchlässigen Böden nicht möglich. Das unbelastete Niederschlagswasser wird in die angrenzenden Vorfluter geleitet.

Beim ordnungsgemäßen Betrieb der Schweineanlage gemäß der BImSchG-Genehmigung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

2.5.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

2.6 Schutzgut Klima / Luft

2.6.1 Bestandsbeschreibung

Das Gebiet ist dem gemäßigt maritimen Klima des Euatlantikums zuzurechnen. Es gehört damit zum nordwestdeutschen humiden Klimabereich mit meist feuchten, kühlen Sommern und milden, regenreichen Wintern.

Gemäß dem Fachinformationssystem KLIMAATLAS NRW lag das langjährige Jahresmittel der Lufttemperatur im Plangebiet im Messzeitraum 1991-2020 bei 11°C; die Monatsmittel betrugen im 3,4°C, im April 9,9°C, im Juli 19,2°C und im Oktober 11,2°C. Die Jahresmittelniederschlagsmenge (langjähriges Jahresmittel im Messzeitraum 1991-2020) lag im Plangebiet bei ca. 735 mm.

Dem Plangebiet wird das Klimatop „Vorstadtklima“ bzw. „Freilandklima“ zugewiesen. Die thermische Belastung tagsüber wird auf der Hofstelle mit PET (Physiologisch äquivalente Temperatur) >35 bis 41 PET als „stark“ angegeben. Die angrenzenden Grünflächen weisen eine extreme, die Waldflächen eine starke thermische Belastung auf. Die Klimaanalysekarte für die Nacht weist keine nächtliche Überwärmung für das Plangebiet aus. Das Plangebiet ist überwiegend als Kaltluftereinwirkungsbereich ausgewiesen. In der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse wird dem Plangebiet überwiegend eine günstige thermische Situation zugeschrieben. Die östlichen und nördlichen Freiflächen weisen eine geringe, die westlich angrenzenden Waldgebiete eine hohe thermische Ausgleichsfunktion auf (KLIMAATLAS NRW).

Lufthygienische Daten bzw. Schadstoffdaten aus dem Plangebiet liegen nicht vor. Im Gebiet selbst und in den angrenzenden Bereichen sind bis auf den benachbarten Tierhaltungsbetrieb (s. Kap. 2.2) keine weiteren Einrichtungen oder Anlagen bekannt, deren Emissionen auf das Plangebiet einwirken können.

2.6.2 Auswirkungsprognose

Bei Realisierung der Planung wird der Grad der Flächenversiegelung im Plangebiet insgesamt zunehmen. Durch die Bebauung sind lokalklimatisch betrachtet Aufwärmeeffekte aufgrund der zunehmenden Bebauungsdichte wahrscheinlich. Die thermische Belastung durch versiegelte und bebaute Flächen wird weiterhin sehr hoch sein. Das Plangebiet wird weiterhin von der Kaltluftbildung der angrenzenden Frei- und Waldflächen beeinflusst werden.

Durch die Planung werden keine Kaltluftbahnen beansprucht oder beeinträchtigt. Auch werden keine Treibhausgas-Senken (z.B. alte Wälder und intakte Moore) oder Böden mit klimarelevanten Funktionen (Kohlenstoffspeicher-, oder senken oder Böden mit hohen Wasserspeichervermögen und hoher Bedeutung für die Klimaanpassung) überplant. Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.

Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas

In den letzten Jahrzehnten ist die Konzentration von Treibhausgasen in der Erdatmosphäre stark gestiegen. Der hohe Energiebedarf menschlicher Aktivitäten wird (noch) zu großen Teilen aus fossilen Brennstoffen abgedeckt. Das dabei freigesetzte Klimagas Kohlendioxid (CO_2) gelangt in die Atmosphäre und verstärkt den natürlichen Treibhauseffekt. Neben dem hohen Energieverbrauch und einer hohen Mobilität trägt auch die Landwirtschaft mit Intensivtierhaltung bzw. einem hohen Einsatz von Mineraldünger zur Belastung des Klimas bei und die Abholzung von Urwäldern zerstört natürliche CO_2 -Speicher.

Neben CO_2 sind die wichtigsten weiteren Treibhausgase Methan (CH_4) und Distickstoffmonoxid (Lachgas, N_2O), daneben spielen auch fluorhaltige Stoffe und fluoriierte Treibhausgase (F-Gase) eine gewisse Rolle. Andere, so genannte indirekte Treibhausgase wie z.B. Kohlenstoffmonoxid (CO), Stickoxide (NO_x) oder flüchtige Kohlenwasserstoffe ohne Methan (sogenannte NMVOC) tragen zur Zerstörung der Ozonschicht bei.

Die weitgehend klimafreundliche Energieversorgung der Hofstelle erfolgt über Photovoltaikanlagen und eine Holzhackschnitzelheizung mit 300 kW Leistung. Das Blockheizkraftwerk versorgt die Ställe mit Wärme und deckt zu 80 % den eigenen Strombedarf. Das Holz stammt aus eigenen und ergänzend aus regionalen Wäldern. Fast alle Dachflächen im Plangebiet sind mit Photovoltaikmodulen bestückt, soweit die Ausrichtung eine solare Nutzung zulässt. Die Dachphotovoltaikanlagen leisten einen weiteren Beitrag zur klimafreundlichen Energieerzeugung.

Der Bebauungsplan macht keine verbindlichen Vorgaben zu klimagerechtem Bauen oder zur Nutzung regenerativer Energie. Die Wahl klimagerecht zu Bauen bleibt somit den Bauherren überlassen. Möglichkeiten für klimagerechtes Bauen bieten z.B. eine Dach- oder Fassadenbegrünung, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sowie der Einsatz von Recycling-Material.

Festgesetzt ist, dass Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie nur auf Dachflächen, Außenwandflächen und über Stellplatzflächen zulässig sind.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Die vorhandenen Klimaänderungen werden nach den Projektionen des LANUK NRW im Rahmen des Klimawandels in den Großlandschaften NRW's voranschreiten, wobei verschiedene Klimaszenarien bezogen auf den Referenzzeitraum von 1971 bis 2000 zu Grunde gelegt werden. Das „weiter-wie-bisher“ Szenario (RCP-Szenario 8.5) basiert auf einem steigenden Verbrauch fossiler Energieträger und daraus resultierenden weiterhin steigenden Treibhausgasemissionen. Das RCP-Szenario 2.6 ist das ambitionierteste Szenario unter den RCP-Klimaszenarien. Es ist nur durch die Implementierung von globalen Klimaschutzmaßnahmen und Techniken zur CO_2 -Speicherung zu verwirklichen. Der Verlauf des RCP2.6 spiegelt in etwa die Einhaltung des sogenannten „2-Grad-Ziels“ wider und wird auch als „Klimaschutz-Szenario“ bezeichnet. Daneben werden in den Projektionen einige Entwicklungen auf der Basis des SRES-Szenarios A1B angegeben, das bis 2007 (4. Sachstandsbericht des Weltklimarats) verwendet wurde und von einer ausgewogenen Nutzung fossiler und nicht-fossiler Energieträger ausgeht.

Nach den Projektionen des LANUK NRW werden sich die mittleren Jahrestemperaturen in der Großlandschaften Niederrheinisches Tiefland im Zeitraum von 2071-2100 (bezogen auf 1971-2000) im Mittel) um 10,8-1,5°C bzw. 2,7-4,3°C erhöhen (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6 und RCP8.5). Die Zahl der heißen Tage ($\geq 30^\circ\text{C}$ Tageshöchsttemperatur) wird zunehmen und die frostfreie Phase wird sich deutlich verlängern.

Für die Niederschläge wird in der Großlandschaften Niederrheinisches Tiefland im Zeitraum von 2071-2100 (bezogen auf 1971-2000) von einer Änderung von -5 bis +6 % bzw. von -2 bis +12 % ausgegangen (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6 und RCP8.5). Jahreszeitlich gesehen werden

die Niederschläge im Frühjahr, Herbst und Winter voraussichtlich zunehmen, im Sommer ist ein Niederschlagsrückgang zu erwarten.

Bei Eintritt der Klima-Vorhersagen ist damit zu rechnen, dass zukünftig die Wahrscheinlichkeit von Trockenperioden und temporären Überflutungen zunimmt. Da im Umfeld des Plangebiets kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist und auch gemäß den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten keine Risiken oder Gefahren durch Hochwasser bestehen, ist die Wahrscheinlichkeit für Überschwemmungen gering.

Die Simulation von Starkregenereignissen zeigt jedoch, dass Teile des Plangebiets bei seltenen und extremen Starkregenereignissen um ca. 1 m überflutet werden können (vgl. Kap. 1.2.2, Seite 12).

Daher wird für das Plangebiet empfohlen, die Oberkante des Erdgeschossfußbodens mindestens 0,30 m höher als die Erschließungsstraße (Körversweg) zu legen. Beim Neubau sind die Anlagen mit ausreichenden Erdgeschossfußbodenhöhen zu versehen. Für tiefere Öffnungen sind mobile Hochwasserschutzanlagen zu empfehlen, die bei Gefahren die Öffnung schließen (vgl. SWO STADTPLANUNG 2026).

Ein Klimawandel-Vorsorgebereich ist für das Plangebiet nicht ausgewiesen (KLIMAATLAS NRW).

2.6.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft werden durch die o.g. Maßnahmen (klimafreundliche Energieversorgung über Photovoltaikanlagen und Holzhackschnitzelheizung) gemindert.

2.6.4 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

2.7 Schutzgut Landschaft

2.7.1 Bestandsbeschreibung

An das Plangebiet grenzen u.a. landwirtschaftlich genutzte Äcker und Grünländer an. Im Westen, Süden und Nordosten sind Waldflächen vorhanden, die das Plangebiet aus diesen Richtungen eingrünen und die freien Sichtbeziehungen unterbrechen.

In der weiteren Umgebung des Plangebiets wechseln sich kleinere und größere landwirtschaftliche Flächen sowie Einzelhöfe ab. Die Freiflächen werden hauptsächlich als Acker- und Grünland genutzt. Östlich des Plangebiets fließt die „Niers“ in ca. 1 km Entfernung von Südost nach Nordwest. Entlang der Niers sind im Bereich der Niersaue mehrere kleine, zusammenhängende Waldgebiete vorhanden, nordwestlich des Plangebiets liegt in ca. 3,5 km Entfernung das Zentrum der Stadt Strahlen.

Das LANUK NRW hat in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege landesweit Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und bewertet. Insgesamt werden vier Wertstufen abgeleitet (sehr gering / gering, mittel, hoch und sehr hoch). Bei einer hohen und sehr hohen Bewertung liegt eine besondere bzw. herausragende Bedeutung vor. Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftsbildeinheit LBE-I-012-A1, die dem Landschaftsbildtyp „Offene Agrarlandschaft“ mit sehr geringer / geringer Bedeutung zugeordnet wird.

Das gesamte Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Terrassenplatten und Höhenzüge“ (LSG-4503-0007).

2.7.2 Auswirkungsprognose

Die Ausweisung des Sondergebietes im Geltungsbereich stellt eine planungsrechtlich kompakte Erweiterung der bestehenden Hoffläche Janßen dar.

Der Bebauungsplan setzt im Norden, Osten und Süden Anpflanzungen von 4-reihigen Hecken fest. Eine bereits vorhandene Heckenstruktur ist zum Erhalt verzeichnet. Durch die vorhandenen und geplanten Hecken werden die Lücken zwischen den benachbarten z.T. Waldflächen geschlossen und das Plangebiet somit überwiegend eingegrünt. Die geplante Eingrünung wird mit standortgerechten, heimischen Gehölzen landschaftsbildverträglich gestaltet.

Weitere Baumaßnahmen im Sondergebiet sind nur unter Einhaltung von festgesetzten Höhen, die sich an den Bestandsanlagen und -gebäuden orientieren, möglich. Der damit verbundene visuell geplante Eingriff in das Landschaftsbild wird nur lokal wahrzunehmen sein.

2.7.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Minderung des Eingriffs sind die o.g. Maßnahmen (Höhenfestsetzungen, Erhalt bzw. Neupflanzung von Hecken) vorgesehen.

2.7.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vermieden bzw. kompensiert werden.

2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.8.1 Bestandsbeschreibung

Kulturelles Erbe umfasst die Gesamtheit der menschlichen Kulturgüter. Kulturgüter können definiert werden „*als Zeugnisse menschlichen Handelns [...], die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, Raumdispositionen oder Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen*“. Hierzu können Bau-, und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion, aber auch Stätten historischer Landnutzungsformen, kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder und traditionelle Wegebeziehungen (z.B. Prozessionswege) zugeordnet werden (GASSNER et al. 2010).

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen wurden Flächen mit kulturlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung definiert und landesplanerische Grundsätze und Ziele abgeleitet sowie Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung benannt.

Auf Regionalplanebene wurden die Empfehlungen der Landesplanung ergänzt und konkretisiert. Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (LVR 2013) wurde der Planungsraum analysiert und bewertet sowie Objekte der Kulturlandschaft ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Der nächstgelegene bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Mittlere Niers zwischen Geldern und Neersen“ befindet sich östlich des Plangebiets.

Kulturgüter wie Bau- oder Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht dargestellt (GEOPORTAL NIEDERRHEIN).

Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen im Plangebiet.

2.8.1 Auswirkungsprognose

Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht abzuleiten.

2.8.2 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler im Plangebiet. Aus Vorsorgegründen werden im Bebauungsplan folgende Hinweise aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen ist Folgendes zu berücksichtigen (vgl. SWO STADTPLANUNG 2026):

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Eendenicher Str. 133, 53115 Bonn, Telefon: 0228 / 9834 – 0, Fax: 0228 / 9834 – 119 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind darüber hinaus keine weiteren Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.8.3 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

2.9 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Als wesentliche Planwirkung ergibt sich der Flächenverbrauch und die Versiegelung von Boden bzw. die Zerstörung von gewachsenem Boden. Der Boden ist Grundlage für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Durch Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Herabsetzung der Grundwasserneubildung und -speicherung, erhöhte Stoffemissionen, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation, der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die landwirtschaftliche Produktion und der Funktion als Lebens- und Erholungsraum.

2.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht gegeben.

2.11 Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

Der Bebauungsplan sieht keine Ansiedlung von Betrieben vor, die mit gefährlichen Stoffen im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) hantieren. Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nachzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Prüfung der so genannten „Nullvariante“ sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf die Ausweisung von Sondergebieten an dieser Stelle verzichtet werden.

Ohne die Planung (Nullvariante) würde das Plangebiet wahrscheinlich mit seinen derzeitigen Nutzungen und Strukturen erstmal so bestehen bleiben. Die bisherigen Ackerflächen würden wahrscheinlich weiterhin intensiv genutzt. Durch die intensive Nutzung in Form von Bodenbearbeitung und Düngung sind ihre Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die vorhandenen Alt-Kompensationsflächen (u.a. Mähwiese und Hecke) blieben vermutlich erhalten und würden ihre Funktion als Lebensraum unverändert ausüben.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

„Der Familienbetrieb in der 5. Generation hat sich im Laufe der Zeit gewandelt und den Schwerpunkt auf die Ferkelaufzucht im regionalen landwirtschaftlichen Verbund der Futter- und Lebensmittelproduktion gelegt. Der Umbau der Quarantäneställe zu Büro-/Sozialräumen und der Neubau der land- und forstwirtschaftlichen Maschinenhalle dienen der Aufrechterhaltung des heutigen Betriebes. Da der Betrieb aufgrund seiner Spezialisierung über keine ausreichende Futtergrundlage verfügt, ist für diese Baumaßnahmen eine Bauleitplanung erforderlich.

Auch durch Tierschutzbestimmungen und Haltungszertifikate steht der Betrieb vor neuen Herausforderungen. Die Ställe müssen in den nächsten Jahren umgebaut und durch Auslaufflächen ergänzt werden, wenn der Betrieb seinen Schwerpunkt in der Ferkelaufzucht beibehält.

Eine Alternative für den Betrieb ist die Umstellung auf ein anderes Betriebskonzept, z.B. Gemüseanbau. Für den Betrieb ist dies jedoch keine wirkliche Alternative, da damit jahrzehntelange Erfahrungen verloren gehen würden.

Ohne die Planung würde es bei der jetzigen Tierhaltung bleiben, ohne dass es eine Entwicklungsperspektive für den Hof gäbe. Der Betrieb müsste die Tierzahl reduzieren und/oder mehr

Futterflächen pachten, um in die Privilegierung zu kommen, so dass die Baumaßnahmen auch ohne Bauleitplanung genehmigt werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sind, auch wenn sie nicht über ausreichende Futterflächen verfügen, an ihre Flächen gebunden. Ihre Lage im landwirtschaftlichen Außenbereich, möglichst nahe an der Feldflur, ist daher notwendig. Alternative Standorte für den Tierhaltungsbetrieb wären andere Hofstellen, da der Neubau eines Betriebes im Freiraum weder im Interesse der Landwirtschaft noch der Landschaftsplanung oder des Naturschutzes liegt. Als Alternativstandort käme daher nur eine andere Hofstelle in Frage. Ein solcher Standort steht in der Feldflur und in Straelen nicht zur Verfügung“ (SWO STADTPLANUNG 2026).

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltprüfung erfolgt auf der Basis der geltenden Regional- und Landschaftsplanung sowie der angegebenen Unterlagen.

Technische Daten zum Vorhaben, die Beschreibung der Umwelt und Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen sind folgenden Unterlagen entnommen:

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 80 „Körversweg“ Stadt Straelen – Entwurf. Stand: 21.05.2026 (SWO STADTPLANUNG 2026),
- Begründung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Straelen – Entwurf. Stand: 10.09.2025 (SWO STADTPLANUNG 2025),
- Ammoniak- und Geruchsgutachten zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 80 „Körversweg“ in 47638 Straelen (RICHTERS & HÜLS 2025),
- Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung einer Anlage zum Halten von Schweinen in 47638 Straelen (WENKER & GESING 2007),
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben Janßen. Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen gem. § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) (ÖKON 2007),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben Janßen. Nachtrag I (ÖKON 2014),

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I). Bebauungsplan Nr. 80 „Körversweg“ (ÖKON 2024).

Informationen zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen sind dem wms-Server LINFOS entnommen. Zudem wurden Informationen aus dem GEOPORTAL NIEDERRHEIN ausgewertet.

Um die potenzielle Gefährdung vorhandener Biotopstrukturen durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde der ökologische Ausgangszustand des Untersuchungsgebiets ermittelt. Die Bestandsaufnahme hierzu erfolgte am 24.07.2023 (vgl. Karte 1).

Die Aufnahme und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen im Ausgangszustand sowie die Beurteilung der Inanspruchnahme der Flächen und ihrer Biotopfunktion wurde mit dem Bewertungsverfahren des KREIS KLEVE (2001) durchgeführt.

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Bodentypen erfolgte anhand der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (IS BK 50).

Weitere Informationen wurden den im Literaturverzeichnis dargestellten Quellen entnommen.

5.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Zusammenhängen angeführt.

Darüber hinaus traten keine Probleme auf.

5.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4 c BAUGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BAUGB zu nutzen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird unter vorsorglicher Berücksichtigung aller umweltrelevanten Schutzgüter durchgeführt. Somit ist zu erwarten, dass nach Plandurchführung ein umweltverträglicher Bauzustand entstehen wird.

Das Monitoring umfasst die Überwachung planbedingter erheblicher Umweltauswirkungen. Es basiert auf Überwachungsmaßnahmen der Stadt Straelen, Umweltinformationen des Kreises Kleve und Informationen der Bezirksregierung Düsseldorf (Anlagenüberwachung). Die Umweltauswirkungen werden von den zuständigen Fachabteilungen der Stadt und den Umweltfachbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben überwacht.

Zu den Maßnahmen im Rahmen des Monitorings für den Bebauungsplan „Körversweg“ gehören:

Schutzgüter	Maßnahmen zur Überwachung	Zeitlicher Rahmen und Durchführung
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Prüfung zwecks Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen	Überprüfung bei Beschwerden durch städtische Mitarbeiter in Kooperation mit dem Kreis Kleve
Fläche / Boden	Prüfung der Einhaltung des maximal zulässigen Versiegelungsgrades im Plangebiet Prüfung auf negative Bodenveränderungen im Plangebiet	Örtliche Überprüfung nach Abschluss der Baumaßnahmen durch städtische Mitarbeiter Nach Abschluss der Baumaßnahmen örtliche Überwachung / Kontrolle durch städtische Mitarbeiter

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Landschaft	Prüfung des Erfüllungsgrads und Pflegezustands der zum Erhalt festgesetzten Gehölze und Neuanpflanzungen im Gebiet sowie der externen Kompensationsmaßnahmen	erste örtliche Kontrolle im Jahr der Bepflanzung, danach regelmäßige örtliche Kontrolle durch städtische Mitarbeiter / Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve
Fauna	Prüfung der Einhaltung der artenschutzrechtlich ökologischen Baubegleitung bei Gebäudeabrissen und des Erhalts lichtarmer Dunkelräume	Kontrolle durch städtische Mitarbeiter / Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve Dokumentation der ökologischen Baubegleitung durch Experten/Fachgutachter

Da die Stadt Straelen kein umfassendes Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, ist sie auf Informationen der zuständigen Umweltfachbehörden angewiesen.

6 Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Der Bauherr Stefan Janßen plant auf der Hofstelle Körversweg 7, 47638 Straelen den Umbau der vorhandenen Quarantäneställe in Büro- und Sozialräume sowie den Neubau einer Maschinenhalle. Die maximale Anzahl der genehmigten Tierhaltungsplätze (5.288 Ferkelaufzuchtplätze, 1.500 Mastschweineplätze und 1.225 Sauen-, Jungsaunen und Eberplätze) bleibt unverändert. Da die Futtermittelproduktion im Sinne des BAUGB unzureichend ist, handelt es sich im baurechtlichen Sinne um einen gewerblichen Tierhaltungsbetrieb, so dass die Änderung und die Ergänzung auf der Hofstelle der Bauleitplanung bedürfen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt die Stadt Straelen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 „Körversweg“ in Straelen. Das 45.870 m² große Plangebiet soll als Sondergebiet „gewerbliche Schweinetierhaltungsanlagen“ ausgewiesen werden und umfasst die Flurstücke 52, 103 und 125 (tlw.), Flur 29, Gemarkung Straelen. Neben der Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 10,0, werden Gebäude- und Anlagenhöhen festgesetzt. Zudem werden Flächen für den Gewässerschutz und Flächen zur Erhaltung und Neupflanzung von Gehölzen gekennzeichnet.

Das Umweltgutachten beschreibt die Auswirkungen der Planung auf die gesetzlich definierten Schutzgüter.

Aus dem Schweinehaltungsbetrieb wirken Emissionen auf das Plangebiet und die Umgebung ein. Auf die **Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit** einwirkende Emissionen aus der Anlage umfassen im Wesentlichen Lärm, Geruch und Staub.

Für die Genehmigung der Tierhaltung im Plangebiet wurde im Jahr 2007 ein **Lärmgutachten** erstellt. Die Berechnungen ergaben, dass der Betrieb die Immissionsrichtwerte einhält. Durch die konkret geplanten Bauvorhaben auf der Hofstelle ist keine Veränderung der Lärmsituation abzuleiten, die zu einer Überschreitung der Richtwerte führen würde.

Die **Geruchs**-Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den umliegenden Wohnhäusern Geruchshäufigkeiten von bis zu 0,16 erreicht werden. Somit wird der in der TA LUFT aufgeführte Wert für Wohnhäuser im Außenbereich von 0,20 (Regelfall) an sämtlichen Wohnhäusern im Beurteilungsgebiet unterschritten.

Nach der Berechnung der **Staub**emissionen aus der Anlage Janßen liegen die Belastung durch PM₁₀-Staub bei insgesamt 0,11 kg/h, so dass der heranzuziehende Bagatellmassenstrom von 0,8 kg/h für PM₁₀ eingehalten wird.

Aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,8 ist innerhalb des Sondergebietes ein Versiegelungsgrad von 80 % möglich. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet wird um ca. 24 % zunehmen. Damit ist die direkte räumliche Beeinträchtigung des **Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** durch die Überplanung der Fläche als hoch zu bewerten.

Von den geplanten Sondergebietsflächen werden neben den bereits teil- oder vollversiegelten Betriebsflächen vor allem Acker- und Grünlandflächen in Anspruch genommen. Auch die beiden Wohnhäuser mit angrenzenden Gärten werden durch das Sondergebiet überplant. Es werden Alt-Kompensationsmaßnahmen überplant, die als geschützte Landschaftsbestandteile einzuordnen sind.

Der Bebauungsplan setzt im Norden, Osten und Süden Anpflanzungen von 4-reihigen Hecken fest. Eine bereits vorhandene Heckenstruktur ist zum Erhalt verzeichnet.

Für die Überplanung vorhandener Biotope entsteht nach dem Bewertungsverfahren des Kreises Kleve ein Kompensationsbedarf von -64.512 Punkten. Das Defizit wird über drei externe Ausgleichsflächen kompensiert:

EM1 (5.775 m²) Gemeinde Wachtendonk, Gemarkung Wankum, Flur 1, Flurstück 28 (tlw.)

EM2 (4.894 m²) Gemeinde Wachtendonk, Gemarkung Wankum, Flur 1, Flurstück 127 (tlw.)

EM3 (4.770 m²) Gemeinde Kerken, Gemarkung Eyll, Flur 10, Flurstück 30 (tlw.)

Durch die Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland und die Pflanzung von Obstbäumen werden die derzeit intensiv genutzten Ackerflächen ökologisch so aufgewertet, dass der Biotopwertverlust im Geltungsbereich rechnerisch vollständig kompensiert werden kann.

Aus der Anlage zur Schweinehaltung wird **Ammoniak** emittiert. Die Ausbreitungsrechnung hat gezeigt, dass die Ammoniakkonzentration von $2 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ den Bereich der angrenzenden Waldflächen ohne besonderen Schutzanspruch erreicht.

Die Ausbreitungsrechnung der **Stickstoffdeposition** hat gezeigt, dass die $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ Isoplethe zwar in das „NSG Caenheide und Mittlere Niersaue“ hineinragt, das Abschneidekriterium gemäß Anhang 9 der TA LUFT in Höhe von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ im Bereich des nächstgelegenen stickstoffempfindlichen Lebensraums „Schwarzerlenwald“ nicht überschreitet. Die Wälder innerhalb der $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ Isoplethe weisen keinen besonderen Schutzstatus auf.

Das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N} / (\text{ha} \cdot \text{a})$ für FFH-Gebiete wird im Bereich des nächstgelegenen $3,2 \text{ km}$ entfernten FFH-Gebiet „Nette bei Vinkrath“ (DE-4604-301) ebenfalls eingehalten.

Der **Artenschutzrechtliche Fachbeitrag** kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter, also nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28. / 29.02,
- Erhalt lichtarmer Dunklräume/ Angepasstes Beleuchtungsmanagement,
- ökologische Baubegleitung bei Gebäudeabrissen

für die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans Nr. 80 „Körversweg“ in Straelen eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die planungsrechtlich mögliche Versiegelung innerhalb des festgesetzten Sondergebietes wird bei einem Versiegelungsgrad von 80% liegen. Insgesamt wird der **Flächenverbrauch** durch Versiegelung bei Realisierung des Bebauungsplanes um rund 24% rechnerisch gegenüber dem Ausgangszustand zunehmen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt der **Bodentyp** Pseudogley-Gley, der nicht als schutzwürdig bewertet ist.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Es grenzen **Gewässer** an das Plangebiet an. Entlang des Boekholter Schanzgrabens im Norden, des Hoegtergrabens im Osten und auf einem Abschnitt des Zulaufs zum Boekholter Schanzgraben sind 5 m breite Pufferstreifen zur Vermeidung von unbeabsichtigten Einträgen durch die Tierhaltung und Entwicklung der Gewässerrandstreifen festgesetzt. Die Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen werden zusätzlich, bis auf die Fläche am Zulauf zum Boekholter Schanzgraben mit Gehölzen bepflanzt. In den Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserrechtlich erforderlich sind, unzulässig.

Beeinträchtigungen des Schutzguts **Klima / Luft** sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten, da keine klimatisch bedeutsamen Räume überplant werden.

Der Bebauungsplan setzt randlich Flächen zum Erhalt und zur Neupflanzung von Gehölzen fest. Durch die vorhandenen und geplanten Hecken werden z.T. die Lücken zwischen den benachbarten Waldflächen geschlossen und das Plangebiet somit überwiegend eingegrünt. Die geplante Eingrünung wird mit standortgerechten, heimischen Gehölzen landschaftsbildverträglich gestaltet.

Weitere Baumaßnahmen im Sondergebiet sind nur unter Einhaltung von festgesetzten Gebäude- und Anlagenhöhen möglich. Der damit verbundene visuell geplante Eingriff in das **Landschaftsbild** wird nur lokal wahrzunehmen sein.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten.

Das mit der Bauleitplanung verbundene Monitoring soll zu einem umweltverträglichen Bauzustand beitragen. Sollten trotz vorsorglicher Planung Missstände auftreten, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese zu beseitigen bzw. zu mindern.

Die Ergebnisse dieses Umweltberichts machen deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bei der Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

7 Anhang 1: Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARGE (1994): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Bewertungsrahmen für die Straßenplanung. Hrsg.: Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr (MSV) und Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL). Düsseldorf.
- BAUSCHMANN, G. (1998): Beweidung und Obstbaumschutz.- Merkblätter zur Beweidung 6; Friedberg.
- BOBBINK, R. & HETTELINGH, J.P. (Hrsg.) (2011): Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships. Proceedings of an expert workshop, Noordwijkerhout, 23-25 June 2010. Coordination Centre for Effects, RIVM, NL. www.rivm.nl/cce.
- BUNDESVERBAND BODEN (2013): Bodenkundliche Baubegleitung BBBLeitfaden für die Praxis. BVB-merkblatt. Band 2. Erich Schmidt Verlag. Berlin.
- DIN 18915 (2017): Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten.
- DIN 18919 (2016): Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen.
- DIN 19731 (1998): Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag. Heidelberg.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT (Hrsg.) (1975): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 4502 Geldern. Krefeld.
- GERTEC (2022) Fokusberatung Klimaschutz für die Stadt Straelen. Abschlussbericht. 22.09.2022, 45327 Essen.
- KREIS KLEVE (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen von Natur und Landschaft im Kreis Kleve. Aufgestellt durch den Arbeitskreis – Eingriffe in der Bauleitplanung. Kleve.
- KREIS KLEVE (2013): Landschaftsplan Nr. 14 des Kreises Kleve: „Straelen – Wachtendonk“. Bekanntgemacht am 23.02.2013.
- LAI (2022): Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021. Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (ehemals Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL). Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.). Stand 08.02.2022.
- LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW (2012): Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wälder. Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) vom 19.4.2012.
- LANUV NRW (2009): Bodenschutz beim Bauen. Recklinghausen.
- LVR (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Herausgegeben durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR). Köln.
- ÖKON (2007): Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben Janßen. Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen gem. § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). November 2007. Münster.
- ÖKON (2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben Janßen. Nachtrag I. Oktober 2014. Münster.
- ÖKON (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung der Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 80 „Körversweg“ in Straelen. Verfahrensstand: Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. 03. Mai 2024. Münster.

- RICHTERS & HÜLS (2025): Ammoniak- und Geruchsgutachten. Immissionsprognose zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 80 „Körversweg“ in 47638 Straelen. Bericht Nr. G-208-05 vom 06.06.2025. Ahaus.
- STADT STRAELEN 2022: Handlungsleitfaden für das nachhaltige und klimagerechte Planen und Bauen in Straelen vom 29.11.2022. Stadt Straelen (Hrsg.). Der Bürgermeister. Stabsstelle Klima, Umwelt und Nachhaltigkeit Rathausstraße 1, 47638 Straelen.
- SWO STADTPLANUNG (2025): Begründung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Straelen – Entwurf. Stand: 10.09.2025. Borken.
- SWO STADTPLANUNG (2026): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 80 „Körversweg“ Stadt Straelen – Entwurf. Stand: 21.05.2026. Borken.
- TA LUFT (2021): Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 18.08.2021. Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- UBA (2022): Review and revision of empirical critical loads of nitrogen for Europe. Umweltbundesamt (Hrsg.). Oktober 2022. Dessau-Roßlau.
- VDI 3894 (2011): VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1. Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen. Haltungsverfahren und Emissionen. Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde. VDI-Handbuch Reinhaltung der Luft, Band 3: Emissionsminderung II. September 2011.
- WENKER & GESING (2007): Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung einer Anlage zum Halten von Schweinen in 47638 Straelen. Bericht Nr. 1.1663.1/01. 12.11.2007. Gronau.

Internetquellen

- GEOPORTAL NIEDERRHEIN: <http://www.geoportal-niederrhein.de>, abgerufen am 21.09.2022.
- KLIMAATLAS NRW: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK NRW); <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>; abgerufen am 03.06.2025.
- MULNV NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB: <http://www.elwasweb.nrw.de>, abgerufen am 03.06.2025.
- RADROUTENPLANER NRW: <http://www.radroutenplaner.nrw.de/> abgerufen am 03.06.2025.
- REGIONALPLAN DÜSSELDORF (RPD): <https://www.brd.nrw.de/Themen/Planen-Bauen/Regionalplanung/Regionalplan-Duesseldorf-RPD-Planwerk-und-Aenderungsverfahren-2>; abgerufen am 03.12.2025.
- WANDERROUTENPLANER NRW: <http://www.wanderrouutenplaner.nrw.de/> abgerufen am 03.06.2025.

WMS-Server – Web Map Service

- HINWEISKARTE STARKREGENGEFAHREN: wms-Dienst. https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_starkregen?; abgerufen am 03.06.2025.
- IS BK 50: wms-Dienst zur Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000; <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>; abgerufen am 03.06.2025.
- IS GK 100: wms-Dienst zur Geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000; <http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&>; abgerufen am 03.06.2025.
- LINFOS: wms-Dienst zur Landschaftsinformationssammlung von Nordrhein-Westfalen; <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>, abgerufen am 03.06.2025.
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE NRW: wms-Dienst der Überschwemmungsgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen; <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?>; abgerufen am 03.06.2025.

WASSERSCHUTZGEBIETE NRW: wms-Dienst der Wasserschutzgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen; <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?>; abgerufen am 03.06.2025.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung).
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung).
BAUGB	Baugesetzbuch
BAUNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz.
DSchG NW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
Klimaschutzgesetz NRW	Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)
LWG NW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Dieser Umweltbericht wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(K. Liedtke)

Dipl.-Landschaftsökologin

8 Anhang 2: Externe Kompensationsmaßnahmen

8.1 Zielsetzung

Im vorliegenden Fall dienen die Anlagen von Streuobstwiesen sowie die Entwicklung von Extensivgrünland als externe Kompensationsmaßnahmen vorrangig dem berechneten Ausgleich des Biotopwertverlustes im Geltungsbereich.

Obstwiesen mit hochstämmigen Obstbäumen gelten als landschaftsprägendes und für Tiere wertvolles Kulturbiotop. Faunistisch besonders wertvoll sind alte Lokal- und Hauptsorten, die sich zudem häufig als sehr robust und widerstandsfähig gegenüber Krankheiten, schädigendem Tierbefall und Witterungseinflüssen erwiesen haben.

Bei einer extensiven Bewirtschaftung (Verzicht auf Herbizide und Pestizide, extensive Grünlandnutzung) kann eine Streuobstwiese ein sehr wertvolles Biotop darstellen. Neben dem Steinkauz finden weitere in NRW bedrohte Tierarten, wie Bilche, Fledermäuse, Spechte und diverse Tagfalterarten in Streuobstwiesen einen Lebensraum.

8.2 Beschreibung der Maßnahme

Auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen sind Streuobstwiesen anzulegen. Hierfür stehen folgende Flächen zur Verfügung:

EM1 (5.775 m²) Gemeinde Wachtendonk, Gemarkung Wankum, Flur 1, Flurstück 28 (tlw.)

EM2 (4.894 m²) Gemeinde Wachtendonk, Gemarkung Wankum, Flur 1, Flurstück 127 (tlw.)

Auf einer derzeit genutzten Grünlandfläche ist im östlichen Teil (3.000 m²) ebenfalls eine Streuobstwiese anzulegen. Der westliche Teil (1.770 m²) ist weiter zu extensivieren:

EM3 (4.770 m²) Gemeinde Kerken, Gemarkung Eyll, Flur 10, Flurstück 30 (tlw.)

Die externen Kompensationsflächen sind in der **Karte 3** als Anlage zum vorliegenden Umweltbericht kartographisch dargestellt.

Herstellung der Wiesen-/Weidefläche (EM1 und EM2): Die Flächen sind aus der Nutzung zu nehmen und als extensiv Wiese / Weide herzustellen. Dazu ist das Extensivgrünland entsprechend § 40 BNATSchG mit einer geeigneten Saatgutmischung - einer artenreichen Wiesen-Blütmischung aus gesicherter regionaler Herkunft ohne Kulturpflanzen - einzusäen. Für die Maßnahmenfläche ist das Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ zu wählen.

Bei der Einsaat ist gemäß § 40 BNATSchG gebietseigenes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Als Saatmischung wird die Saatgutmischung „Nr. 1 – Blumenwiese 2024“ (50 % Kräuter, 50% Gräser) der Firma *Rieger-Hofmann GmbH, In den Wildblumen 7, 74572 Raboldshausen* in der Ansaatstärke 3 g/m² empfohlen (s. Abb. 6).

Nach guter fachlicher Praxis muss ein feinkrümeliges Saatbett vorbereitet werden. Altstilllegungen sollten im Herbst oder Winter gepflügt werden. Das Saatgut darf nur auf den Boden abgelegt werden. Ein anschließendes Walzen ist vorteilhaft.

Nr. 1 Blumenwiese 2025

Ursprungsgebiet (UG) 02

Westdt. Tiefland mit unterem Weserbergland
und angrenzendeAnsaatzstärke: 3 g/m² (30 kg/ha)

Im Fall von abweichenden Herkünften:

Ansaatz in der freien Landschaft nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde!

**Rieger-Hofmann GmbH**Samen und Pflanzen gebietseigener
Wildblumen und WildgräserRieger-Hofmann GmbH In den Wildblumen 7-13
74572 Blaufelden-RaboldshausenTel. 07952 / 921 889-0 Fax 07952 / 921 889-99
info@rieger-hofmann.de / www.rieger-hofmann.de

Wildblumen 50%		%	Herkunft
Botanischer Name	Deutscher Name		
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	1,20	UG 02
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner ODERMENNIG	2,00	UG 02
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	1,00	UG 02
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	0,20	UG 02
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	3,00	UG 02
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	3,50	UG 02
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	1,00	UG 02
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	2,00	UG 02
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	2,50	UG 02
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	1,00	UG 02
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	0,80	UG 02
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	1,00	UG 02
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	1,00	UG 02
<i>Jasione montana</i>	Berg- Sandglöckchen	0,20	UG 01
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	2,00	UG 02
<i>Leucanthemum ircutianum/vulgare</i>	Wiesen-Margerite	3,00	UG 02
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee	0,50	UG 02
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke	1,50	UG 02
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	3,30	UG 02
<i>Medicago lupulina</i>	Gelbklee	1,00	UG 01
<i>Papaver dubium</i>	Saatmohn	1,00	UG 02
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	1,00	UG 02
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	2,50	UG 02
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle	2,00	UG 02
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	1,00	UG 02
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	2,00	UG 02
<i>Scorzoneroide autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	0,80	UG 02
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	2,50	UG 02
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut	2,50	UG 02
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Stemmiere	0,30	UG 01
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	2,00	UG 02
<i>Vicia cracca</i>	Vogelwicke	0,70	UG 02
		50,00	
Wildgräser 50%			
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	2,00	UG 02
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	2,00	UG 02
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	5,00	UG 02
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	2,00	UG 02
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse	5,00	UG 02
<i>Cynosurus cristatus</i>	Weide-Kammgras	6,00	UG 01
<i>Festuca ovina (guestfalica)</i>	Schafschwingel	7,00	UG 01
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesenschwingel	2,00	UG 02
<i>Festuca rubra</i>	Horst-Rotschwingel	14,00	UG 02
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	5,00	UG 02
		50,00	
Gesamt		100,00	

Abb. 6: Empfohlene Saatgutmischung „Blumenwiese“

Herstellung der Wiesen-/Weidefläche (EM3): Die 1.770 m² große Grünlandfläche wird zukünftig extensiv genutzt und durch extensive Bewirtschaftungsmaßnahmen optimiert.

An den Außenrändern der drei Flächen EM1 bis EM3 sind durch Mahdverzicht mindestens 3 m breite **Altgrasstreifen** anzulegen. Die Lage der Altgrasstreifen wechseln alle 3 Jahre.

Die Kompensationsflächen sind zur angrenzenden Ackernutzung alle 15 m durch Eichenspaltpfähle abzugrenzen, die mind. 1,2 m über Geländeoberkante herausragen.

Pflanzung von Obstbäumen: Die Obstbäume werden als Hochstämme mit einer Stammlänge von 1,40 bis 2,0 m zur Veredelungsstelle in variabel zu handhabenden Pflanzabständen, aber mindestens 9 bis 11 m, auf die Grünlandfläche gepflanzt. Dabei sind lückigere und dichtere Bereiche durchaus erwünscht. Von den angrenzenden Waldflächen ist der Pflanzabstand so zu wählen, dass die Neuanpflanzungen nicht im Schattenbereich der Wälder liegen.

Die Sorten- und Artenauswahl ist variabel. Für die Auswahl dient die Obstsortenempfehlung für Streuobst des „Koordinierungsausschuss Obstwiesenschutz NRW“ (Stand 23.10.2023). Es wird empfohlen sich fachliche Unterstützung bei dem LiKK e.V. - Landschaftspflege im Kreis Kleve bzw. dem NABU-Naturschutzzentrum Gelderland e.V. einzuholen.

Bei einer durchschnittlichen Pflanzung von einem Obstbaum auf einer 150 m² großen Fläche sind entsprechend ca. 39 Hochstämme (EM1), 33 (EM2) und 20 (EM3) auf den einzelnen Kompensationsflächen zu setzen.

Als Schutz der Bäume gegen Verbiss ist die Einzäunung der gesamten Fläche oder der Einzelbaumschutz möglich. Bei Beweidung der Fläche muss als Schutz vor dem Weidevieh zusätzlich zur Einzäunung, unabhängig von der Tierart, auch mit Einzelstammschutz gearbeitet werden.

Als Einzelstammschutz hat sich ein Gestell aus 3-4 Pfosten bewährt, das um den zu schützenden Baum gebaut und mit Querlatten stabilisiert wird. Auf die Pfosten wird eine Drahtseile aus kunststoffummanteltem oder verzinktem Viereckgeflecht (Gartenzaundraht) aufgezogen. Damit im Innern der Drahtseile nicht zuviel Vegetation aufkommen kann, hat es sich bewährt, den Draht etwa 30 cm über dem Boden enden zu lassen und an dort angebrachten Querlatten zu befestigen. Der Baum wird im unteren Bereich durch eine weitere, enge Drahtseile geschützt. Weidevieh kann also bis an den Baum heran fressen und die Vegetation kurzhalten, ohne den Baum zu schädigen. Diese Methode ist wirksam gegen Rinder, Schafe und Kleinpferde (BAUSCHMANN 1998).

8.3 Pflegekonzept

Das Entscheidende bei der Neuanpflanzung bzw. auch bei dem Erhalt von **Obstbäumen** ist eine regelmäßige und teilweise auch aufwendige Pflege. Hierzu gehören folgende Maßnahmen:

- organische Düngung bei Pflanzung und in der Anwuchsphase,
- jährlicher Erziehungschnitt bei Jungbäumen bis etwa zum 10. Standjahr, danach regelmäßige Überwachungsschnitte im Abstand von 3 bis 5 Jahren,
- Frei- bzw. Kurzhalten der Baumscheiben (Wurzelbereich) in den ersten 5 Jahren,
- bei Ausfällen regelmäßige Nachpflanzung mit robusten Obstsorten,
- jährliche Kontrolle der Anbindung des Stammes sowie des Insekten- und Pilzbefalls,
- naturverträgliche Grünlandnutzung durch extensive Beweidung oder Mahd (s.u.),
- bei Beweidung ist ein wirksamer Verbisschutz anzubringen,
- absterbende Bäume und Totholz sind als Lebensraum für gefährdete Tierarten zu erhalten, sofern sie ohne Krankheitserreger sind.

In Bezug auf die **extensive Grünlandnutzung** sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Fläche ist nur zu extensiven Bewirtschaftungszwecken zu betreten oder zu befahren.
- kein Schleppen und Walzen vom 15.03. bis zum 15.06.,

- **Mahd:** Die Fläche ist 2-schürig zu mähen. Ein Mulchen der Fläche ist nicht erlaubt!
 - Der erste Mahdtermin erfolgt frühestens ab dem 15.06, der zweite frühestens ab dem 15.09. und nicht mehr nach dem 31.10.
 - Zum Schutz von Nestlingen und Niederwild erfolgt die Mahd von Innen nach Außen.
 - ggf. Nachmahd/mechanische Bekämpfung von übermäßigem Brennessel-, Ampfer- und Kratzdistelaufwuchs (erstmalig ab 01.07. bzw. vor der Aussamung),
 - Die mindestens 3 m breiten Altgrasstreifen sind von der Mahd auszunehmen.
 - Das Mahdgut ist nach 1 bis 2 Tagen von der Grünlandfläche zu entfernen. Kleintiere erhalten hierdurch eine Fluchtmöglichkeit. Das Abfahren des Grünschnittes dient darüber hinaus der Aushagerung der Fläche und damit der Verbesserung der Lebensraumbedingungen für viele Pflanzen und Tiere (Begünstigung Vegetationsstruktur, höherer Pflanzenartenreichtum, bessere Durchdringbarkeit für bodenbewohnende Kleintiere etc.).
- **Beweidung:** Alternativ können die Flächen auch extensiv beweidet werden:
 - max. 2 GVE/ha Besatzdichte vom 15.03. bis zum 15.06.,
 - max. 4 GVE/ha Besatzdichte vom 16.06. bis zum 31.10.,
 - dem Aufwuchs entsprechend können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggfs. beweidungsfreie Phasen erforderlich werden,
 - keine Winterbeweidung (01.11. bis zum 14.03.); ausgenommen ist eine extensive Triftweide mit Schafen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - kein kurzzeitiger Wechsel zwischen Wiesen- und Weidenutzung; eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist erforderlich,
 - keine Zufütterung.
- keine Düngung in der Aushagerungsphase,
- kein Aufbringen von Gülle, Jauche oder Geflügelkot,
- keine Verwendung von Sekundärrohstoffdünger (z.B. Kompost, trockene Gärreste aus Biogasanlagen) und von chemisch-synthetischem Stickstoff-Dünger,
- max. mögliche Festmistdüngung 20 t/ ha / 5 Jahre verteilt auf mehrere Gaben,
- ggf. erfolgte Festmistdüngungen sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde bekanntzugeben, ggf. ist der Düngebedarf durch Bodenanalysen nachzuweisen,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- kein Pflegeumbruch, keine Nachsaat.

Stefan Janßen
Körversweg 7
47638 Straelen

Biotoptypen - Ausgangszustand

Biotoptypen

Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (Kreis Kleve 2001)

-  1.1 Versiegelte Fläche (Gebäude, Hof-/ Betriebsfläche)
-  1.3 / Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen
-  1.4 (Rasengitterstein, Schotter)
-  3.1 Acker
-  3.2 Intensivwiese, -weide, artenarm
-  3.8 Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide
-  4.1 Zier- und Nutzgarten, strukturarm
-  4.4 Intensivrasen
-  8.1 Hecke, Gebüsche
-  8.2 Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume

Weitere Planzeichen

-  Geltungsbereich des Bebauungsplans (45.870 m²)
-  Baugrenze
-  Altkompensation
(weicht vom tatsächlicher Flächennutzung ab, in der E-/ A-Bilanz prioritär berücksichtigt)

aus Nachtrag I - Landschaftspflegerischer Begleitplan - Oktober 2014 □ □ □ □

- K1 - Anpflanzung einer 5-reihigen Hecke zur Eingrünung der Anlage nach Norden - 8.1 (550 m²)
- K2 - Dauerhafte Umwandlung von Acker in extensives Grünland mit Pflanzung einzelner Strauchgruppen - 3.8 (6.000 m²)
- K3 - Dauerhafte Umwandlung von Acker in extensives Grünland mit Pflanzung einzelner Strauchgruppen - 3.8 (1.760 m²)
- K4 - Umwandlung von intensivem in extensives Grünland - 3.8 (470 m²)
- K5 - Dauerhafte Umwandlung von Acker in extensives Grünland mit Pflanzung einzelner Strauchgruppen - 3.8 (800 m²)

Kompensationsbedarf aus 2004

- □ □ □
- Abpflanzung der Mastanlage durch eine 3-reihige Baumhecke im Süden - 8.1 (275 m²)
- Anpflanzung von 11 Eichen am Körversweg und am Wirtschaftsweg - 8.2 (60 m²)

(c) Land NRW (2026) Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:1.500

Karte 1 - Ausgangszustand

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 16
mail: oekon@oekon.de

Münster, Februar 2026





Stefan Janßen
Körversweg 7
47638 Straelen

Biotoptypen - Planzustand

gem. Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 80 „Körversweg“
Entwurf - Stand Mai 2025

Biotoptypen

Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (Kreis Kleve 2001)

-  Sondergebiet mit GRZ 0,8
=> 80 % Versiegelung + 20 % Zier-/ Nutzgarten, Intensivrasen
- 1.1 versiegelte Fläche (Gebäude, Hof-/ Betriebsfläche)
- 4.1 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen
- 4.4 Intensivrasen
-  4.5 Extensivrasen (Gewässerrandstreifen)
-  8.1 Hecken, Gebüsche

Weitere Planzeichen

-  Geltungsbereich des Bebauungsplans (45.870 m²)
-  Baugrenze

(c) Entwurf Bebauungsplan Nr. 80 "Körversweg" - SWO Stadtplanung

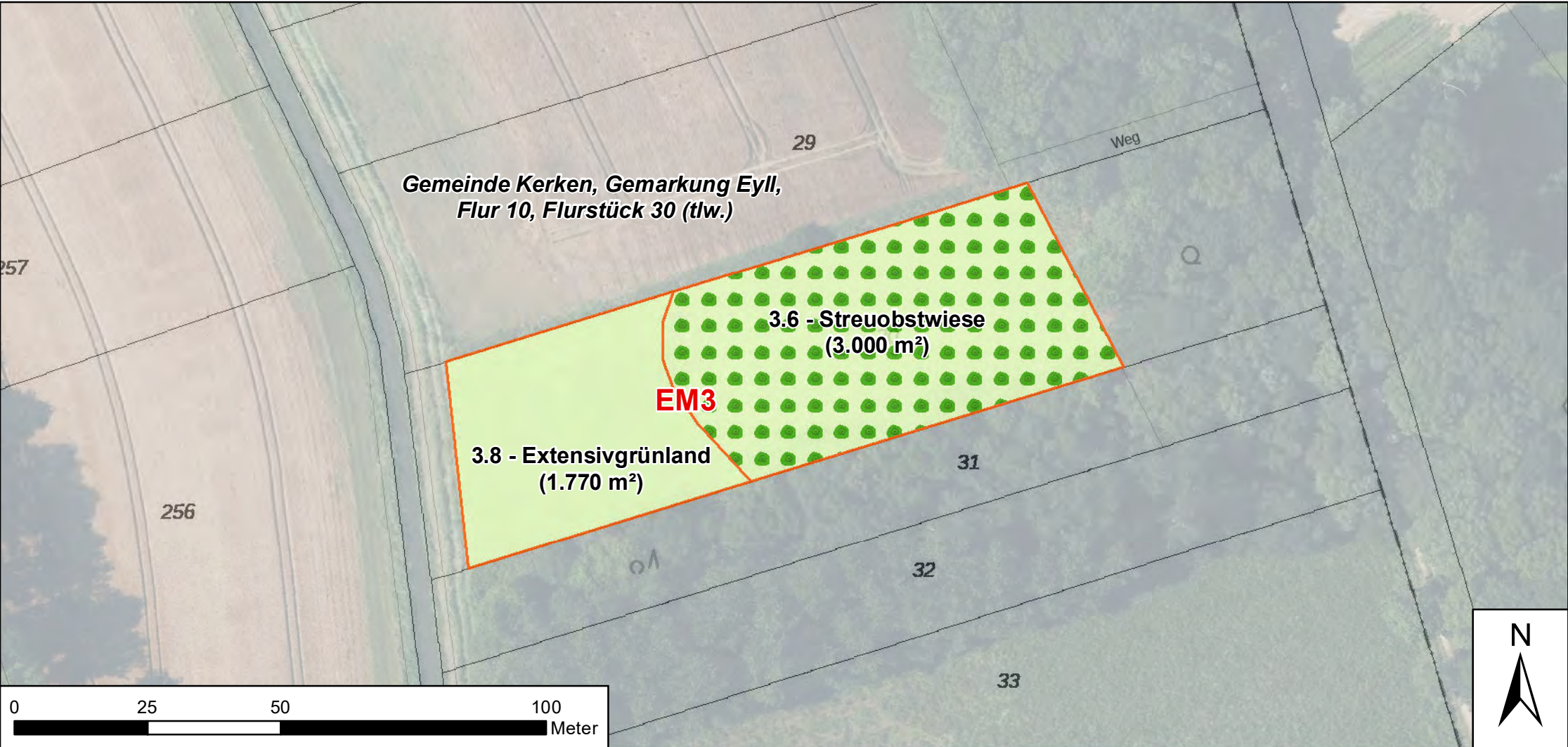
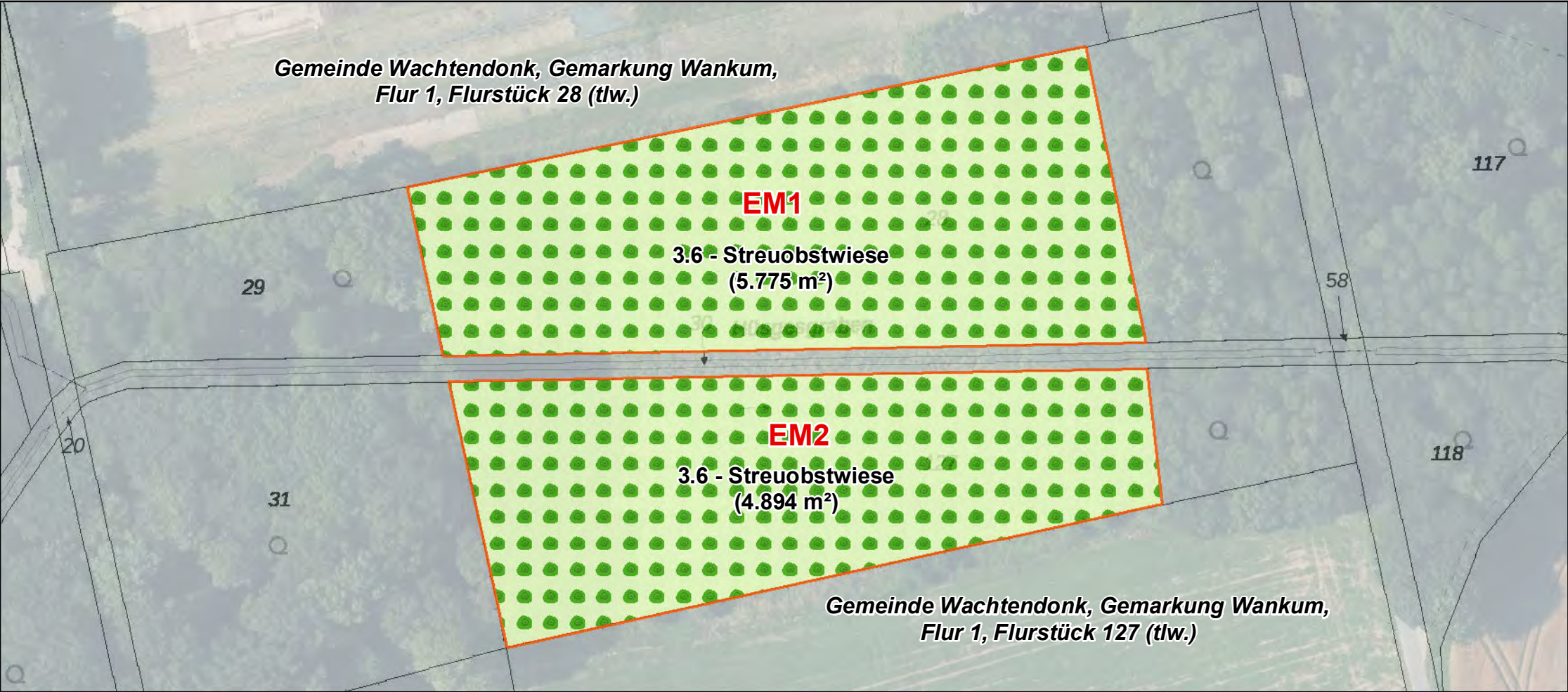
Maßstab 1:1.500

Karte 2 - Planzustand

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 16
mail: oekon@oekon.de

Münster, Februar 2026





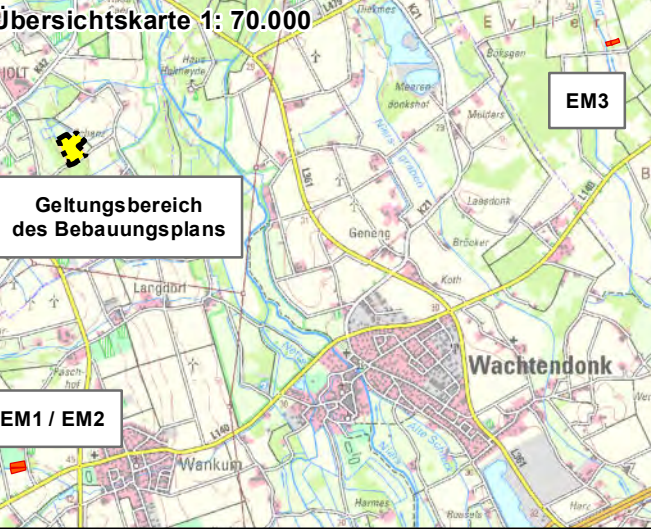
Stefan Janßen
Körversweg 7
47638 Straelen

Bebauungsplan Nr. 80 „Köversweg“

Externe Kompensationsmaßnahmen

EM1 bis EM3

- Anpflanzung von Obstbäumen (Hochstamm) und Aussaat artenreicher Wiesen-Blümmischung aus gesicherter regionaler Herkunft ohne Kulturpflanzen (50 % Kräuter, 50 % Gräser)
Anlage von mind. 3 m breiten Altgrasstreifen durch Mahdverzicht > Wechsel alle 3 Jahre
Obstbäume:
- organische Düngung bei Pflanzung und in der Anwuchsphase,
 - jährlicher Erziehungsschnitt bei Jungbäumen bis etwa zum 10. Standjahr, danach regelmäßige Überwachungsschnitte im Abstand von 3 bis 5 Jahren,
 - Frei- bzw. Kurzhalten der Baumscheiben (Wurzelbereich) in den ersten 5 Jahren,
 - bei Ausfällen regelmäßige Nachpflanzung mit robusten Obstsorten,
 - jährliche Kontrolle der Anbindung des Stammes sowie des Insekten- und Pilzbefalls,
 - naturverträgliche Grünlandnutzung durch extensive Beweidung oder Mahd (s.u.),
 - bei Beweidung ist ein wirksamer Verbisschutz anzubringen,
 - absterbende Bäume und Totholz sind als Lebensraum für gefährdete Tierarten zu erhalten, sofern sie ohne Krankheitserreger sind.
- Extensivgrünland:
- Die Fläche ist nur zu extensiven Bewirtschaftungszwecken zu betreten oder zu befahren.
 - kein Schleppen und Walzen vom 15.03. bis zum 15.06.,
 - ggf. Nachmahd/mechanische Bekämpfung von übermäßigem Brennnessel-, Ampfer- und Kratzdistelaufwuchs (erstmalig ab 01.07. bzw. vor der Aussaat),
 - Die mindestens 3 m breiten Altgrasstreifen sind von der Mahd auszunehmen.
 - Das Mahdgut ist nach 1 bis 2 Tagen von der Grünlandfläche zu entfernen.
 - Beweidung: Alternativ können die Flächen auch extensiv beweidet werden:
 - max. 2 GVE/ha Besatzdichte vom 15.03. bis zum 15.06.,
 - max. 4 GVE/ha Besatzdichte vom 16.06. bis zum 31.10.,
 - dem Aufwuchs entsprechend können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggfs. beweidungsfreie Phasen erforderlich werden,
 - keine Winterbeweidung (01.11. bis zum 14.03.); ausgenommen ist eine extensive Triftweide mit Schafen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - kein kurzzeitiger Wechsel zwischen Wiesen- und Weidenutzung; Abstimmung mit der UNB ist erforderlich,
 - keine Zufütterung,
 - keine Düngung in der Aushagerungsphase,
 - kein Aufbringen von Gülle, Jauche oder Geflügelkot,
 - keine Verwendung von Sekundärohstoffdüngern (z.B. Kompost, trockene Gärreste aus Biogasanlagen) und von chemisch-synthetischem Stickstoff-Dünger,
 - max. mögliche Festmistdüngung 20 t/ha / 5 Jahre verteilt auf mehrere Gaben,
 - ggf. erfolgte Festmistdüngungen sind zu dokumentieren und der UNB bekanntzugeben, ggf. ist der Düngbedarf durch Bodenanalysen nachzuweisen,
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - kein Pflegeumbruch, keine Nachsaat.



(c) Land NRW (2026) Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:1.000 Karte 3 - Kompensation

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 16
mail: oekon@oekon.de
Münster, Februar 2026

